



KREISHANDWERKERSCHAFT
Bergisches Land



G 48320

EDITORIAL

- » Kommunalwahl im Handwerk

HANDWERKSFORUM

- » Berufsbildungsausschuss der Handwerkskammer zu Köln tagte in Burscheid

RECHT + AUSBILDUNG

- » Gewerkschaftswerbung per E-Mail zulässig
- » Vorzeitige Beendigung und Übertragung der Elternzeit
- » Aktuelle Höhe der Verzugszinsen
- » Drohung mit einer Erkrankung
- » Wer dreimal zahlt, muss auch weiterzahlen
- » Bürgerentlastungsgesetz
- » Gleichbehandlung bei Lohnerhöhungen
- » Tischler- sowie Maler- und Lackierergesellen losgesprochen

NAMEN + NACHRICHTEN

- » Goldene Meisterbriefe
- » Jubiläen und Geburtstage
- » Neue Innungsmitglieder
- » Urkunden für Jahresbeste 2009

TERMINES

4/2009
12. Jahrgang

FORUM

Offizielle Zeitschrift der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land



Mehr Zeit fürs Geschäft, mehr Geld, mehr Produktivität.

Die Initiative für das Handwerk.



Der neue IKK-Betriebstarif.

Weniger Bürokratie, weniger Beitrag, weniger Krankenstand – der neue IKK-Betriebstarif macht's möglich.

Wer jetzt mindestens 30 % seiner Mitarbeiter bei der IKK Nordrhein versichert und bei unserem Programm zur betrieblichen Gesundheitsförderung mitmacht, **spart einen kompletten Monatsbeitrag pro IKK-versichertem Mitarbeiter!**

Zusätzlich bieten wir Ihnen professionelle Management-Seminare, persönliche Beratung bei Ihrer Entgeltabrechnung, attraktive Prämien für Freundschaftswerbung und vieles mehr.

Rufen Sie uns an: **0 18 80 45 50**

2,9 Ct./Min. aus dem dt. Festnetz

Norbert Borgmann, Borgmann Haustechnik GmbH, Wesel

Die Krankenkasse, die ihr Handwerk versteht.

IKK
Nordrhein

IMPRESSIONUM

FORUM

OFFIZIELLE ZEITSCHRIFT DER KREIS-HANDWERKERSCHAFT BERGISCHES LAND

Herausgeber:

Kreishandwerkerschaft Bergisches Land
Altenberger-Dom-Straße 200
51467 Bergisch Gladbach
Telefon: (0 22 02) 93 59-0
Telefax: (0 22 02) 93 59-30
eMail: info@handwerk-direkt.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Bert Edmunds, Heinz Gerd Neu

Redaktion:

Heinz Gerd Neu
Telefon: (0 22 02) 93 59 -10
Telefax: (0 22 02) 93 59 -30
eMail: hgneu@handwerk-direkt.de

Verlag:

Image Text Verlag GmbH
Deeler Straße 21 – 23
41569 Rommerskirchen (Widdeshoven)
Telefon: (0 21 83) 34
Telefax: (0 21 83) 41 77 97
eMail: zentrale@image-text.de
Internet: www.image-text.de

Leitung Vertrieb:

Wolfgang Thielen
Tel.: (0 21 83) 41 73 13 | thielen@image-text.de

Anzeigenberatung:

Stefan Nehlsen
Tel.: (0 21 83) 41 73 14 | nehlsen@image-text.de
Ralf Thielen
Tel.: (0 21 83) 41 73 12 | r.thielen@image-text.de
Jürgen Thielen
Tel.: (0 21 83) 41 73 12 | j.thielen@image-text.de
Gabriele Theissen
Tel.: (0 21 83) 41 73 68 | theissen@image-text.de

Grafik:

Jan Wosnitza
Tel.: (0 21 83) 41 77 38 | eMail: wosnitza@image-text.de
Tim Szalinski
Tel.: (0 21 83) 41 77 49 | eMail: szalinski@image-text.de
Thomas Ehl
Tel.: (0 21 83) 41 77 49 | eMail: ehl@image-text.de

Druk:

Joh. van Acken GmbH u. Co. KG

Erscheinungsweise:

Zweimonatlich, 6 mal im Jahr

Abschriften und Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land. Mit Namen oder Signum gezeichnete Veröffentlichungen repräsentieren die Meinung des Verfassers, nicht unbedingt auch die der Redaktion oder des Herausgebers. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos oder Zeichnungen wird keine Gewähr übernommen. Soweit für vom Verlag gestaltete Anzeigen Urheberrechtsschutz besteht, sind Nachdruck und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung der Verlagsleitung zulässig. Nachdruck nur mit Genehmigung der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land. Fotomechanische Vervielfältigung nicht gestattet. Alle Angaben in dieser Zeitschrift werden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Dennoch kann keinerlei Haftung übernommen werden, insbesondere nicht für Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben.

Copyright:

Kreishandwerkerschaft Bergisches Land

EDITORIAL

Kommunalwahl und Handwerk 4

HANDWERKSFORUM

Der Berufsbildungsausschuss der Handwerkskammer zu Köln tagte in Burscheid 5

RECHT & AUSBILDUNG

Zahlung von Arbeitgeberbeiträgen durch Geschäftsführer nach Insolvenzreife führt zur Erstattungspflicht 6

Gewerkschaftswerbung per E-Mail zulässig 6

Vorzeitige Beendigung und Übertragung von Elternzeit 7

Produktsicherheit eines Gebäckstücks 8

Bei Nachbesserungen tragen Kunden die Beweislast 9

Aktuelle Höhe der Verzugszinsen 9

Probleme mit den Zuschlägen 10

Was ist neu am Kurzarbeitergeld? 10

Geteilte Beweislast bei Stundenlohnaufrägen 11

Drohung mit einer Erkrankung 12

Wer dreimal zahlt, muss auch weiterzahlen! 13

Bürgerentlastungsgesetz – Beiträge zur gesetzlichen und privaten Kranken- und Pflegeversicherung 14

Die Befristung eines Arbeitsvertrags ist unwirksam, wenn nicht alle Teile der Befristung gerechtfertigt sind 15

RECHT & AUSBILDUNG

Abmahnung wegen Weigerung an einem Personalgespräch teilzunehmen 16

Mehrfacher Verstoß gegen Sicherheitsanweisungen: Kündigung 16

Gleichbehandlung bei Lohnerhöhungen 17

Entbehrllichkeit der Fristsetzung bei Mängelbeseitigung 20

Kfz-Verkäufer muss sich manchmal das Wissen von Markenkollegen zurechnen lassen 22

Standzeit von 19 Monaten beim Kauf älterer Gebrauchtwagen kein Mangel 22

Mandaten haben jetzt bessere Chancen: Schadenersatz vom Steuerberater 26

Flexibler Einsatz von 400-Euro-Kräften wird möglich 27

Lossprechung der neuen Tischlergesellen 28

Lossprechungsfeier mit Sommerfest der Maler- und Lackiererinnung Bergisches Land: 47 Gesellen feierten erfolgreiche Prüfung mit Familie und Freunden 30

NAMEN & NACHRICHTEN

Goldener Meisterbrief, Betriebsjubiläen, Runde Geburtstage 32

Die neuen Innungsmitglieder 32

Urkunden für Jahresbeste 2009 33

TERMIN

Veranstaltungshinweise 34

Besuchen Sie uns im Internet:
www.handwerk-direkt.de

Unsere E-mail-Adresse:
info@handwerk-direkt.de

Besuchen Sie die Homepages unserer Innungen:

www.handwerk-direkt.de/baeckerinnung	www.handwerk-direkt.de/infotechniker
www.handwerk-direkt.de/bauinnung	www.handwerk-direkt.de/kfz-innung
www.handwerk-direkt.de/dachdeckerinnung	www.handwerk-direkt.de/malerinnung
www.handwerk-direkt.de/elektroinnung	www.handwerk-direkt.de/metallinnung
www.handwerk-direkt.de/fleischerinnung	www.handwerk-direkt.de/sanitaerinnung
www.handwerk-direkt.de/friseurinnung	www.handwerk-direkt.de/tischlerinnung



Kommunalwahl und Handwerk

Die Kommunalwahl im Superwahljahr 2009 steht vor der Tür und am 30. August können Sie wieder Ihre Stimme abgeben. Das Handwerk hingegen hat keine Wahl. Als Inbegriff des Deutschen Mittelstandes müssen Sie, als Betriebe im Bergischen Land, den Spagat schaffen, der Wirtschaftskrise zu trotzen und gleichzeitig gestärkt aus dieser hervorzugehen, um die Zukunft des Handwerks zu sichern.

Aber auch die Politik ist in der Pflicht. Sie muss die Betriebe weiter entlasten und unterstützen, wie es die Bundesregierung bereits durch das seit dem 1. Juli in Kraft getretene Konjunkturpaket II versucht.

Gefordert bleibt aber weiterhin die Kommune, die in den einzelnen Gemeinden vor Ort Hilfestellung leisten muss. Erforderlich sind unternehmerfreundliche Entscheidungen.

Daher sind z.B. für eine Verbesserung der Auftragslage des Handwerks folgende Forderungen und Wünsche vor der nordrhein-westfälischen Kommunalwahl zu erheben:

1. Bekannt ist, dass die schwierige Haushaltslage in den vergangenen Jahren viele Kommunen zu drastischen Einsparungen bei der öffentlichen Infrastruktur gezwungen haben. Besonders betroffen sind neben Straßenbau und Abwasserbeseitigung auch die Schulen. Nur für die Schulen werden die erforderlichen Investitionsausgaben bis 2020 auf 73 Milliarden bundesweit geschätzt. Eine umfassende Infrastrukturoffensive war überfällig. Bund und Länder haben mit dem Konjunkturpaket II den richtigen Hebel angesetzt. Die Mittel stehen zur Modernisierung von Schulen, Bildungseinrichtungen und Infrastruktureinrichtungen bereit. Nun erwarten die Handwerksbetriebe vor Ort zusätzliche Impulse: Unsere Schulen müssen in Ordnung gebracht und die Infrastruktur für Ganztagsangebote geschaffen werden.

2. Der Schwerpunkt kommunaler Umweltpolitik muss angesichts des drohenden Klimawandels auf der Energiepolitik liegen. Die kommunalen Handlungsspielräume für effiziente Energienutzung und der

Einsatz regenerativer Energien müssen konsequent genutzt werden. Insbesondere durch die Investitionen in die Gebäudesanierung kann die regionale Wertschöpfung deutlich erhöht werden. Die Mittel des Konjunkturpakets bieten den nötigen finanziellen Rahmen für einen nachhaltigen Einstieg in die energetische Sanierung der kommunalen Bauten. Diese Chancen gilt es jetzt zu nutzen.

3. Beschäftigungseffekte werden allerdings nur dann erzielt, wenn die Vergabe die lokale und regionale Wirtschaft stützt. Sie muss mittelstands freundlich erfolgen. Das ist dann der Fall, wenn die geltenden Regeln für öffentliche Auftragsvergaben, die in dem 2009 novellierten Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, in der Vergabeordnung und in den Verdingungsordnungen festgelegt sind, strikt angewendet werden – auch bei veränderter Rechtsform kommunaler Betätigung, wie z. B. bei Umwandlung eines kommunalen Eigenbetriebes in eine GmbH. Die Kommunen sollten die größere Flexibilität der erhöhten Wertgrenzen zur freien Vergabe und zur beschränkten Ausschreibung – unter Beachtung der notwendigen Transparenz – nutzen.

4. Die öffentliche Bauvergabe an einen Generalunternehmer erweist sich in der Praxis regelmäßig als teurer als die Einzel- und Fachlosvergabe an das Handwerk. Darüber hinaus kommen kleine und mittlere Unternehmen kaum zum Zuge. Sowohl unter Kostengesichtspunkten wie auch mit Blick auf die Sicherung von Arbeitsplätzen in der Region muss die Vergabe nach Teil- und Fachlosen erfolgen. Die gebotene Eile bei der Vergabe der Mittel des Konjunkturprogramms ändert nichts am Gebot der Einzellosvergabe. Öffentliche private Partnerschaften sog. ÖPP's sollten grundsätzlich vermieden werden, da sie nicht nur höhere Risiken für die Kommune bedeuten, sondern oft auch am Handwerk vorbei gehen.

5. Gewerbetreibende haben nicht nur in ihren Betriebsstandort investiert, sondern haben hierauf auch ihre Kundenbeziehungen aufgebaut. Deshalb müssen Betriebsstandorte mit allen zur Verfügung stehenden Instrumenten des Bauplanungs- und Bauordnungsrechtes gesi-

chert werden. Darüber hinaus ist in jeder Kommune ein differenziertes Gewerbeangebot vorzuhalten, insbesondere auch für stadtteilorientiertes Gewerbe sowie Unternehmen, die auf überörtliche Verkehrsinfrastruktur angewiesen sind.

6. 350 Milliarden Euro Umsatz in der Schwarzarbeit sind zuviel. Das Handwerk sieht sich in der Pflicht, die Kommunen bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit noch mehr als bisher zu unterstützen und sie zu ermuntern, trotz geringerer Einnahmen die Verfolgung der Schwarzarbeit wieder zu intensivieren.

7. Handwerker sind wichtige „Kunden“ der kommunalen Verwaltungen. Für den Abbau bürokratischer Belastungen, die Beschleunigung von Verfahren und Verlässlichkeit öffentlicher Verwaltungen ist der Verwaltungsvollzug auf kommunaler Ebene entscheidend. Die ersten Kommunen haben sich in NRW erfolgreich als „mittelstandsorientierte Kommune“ zertifizieren lassen. Das Handwerk wünscht sich, dass möglichst alle Städte, Kreise und Gemeinden diesem Vorbild folgen und sich um das Gütezeichen „Mittelstandsorientierte Kommunalverwaltung“ bemühen.

Durch die Kommunalwahlen haben die Gemeindevertreter nun die Möglichkeit, Verantwortung für Geleistetes und Zukünftiges zu übernehmen und Dinge neu anzugehen.

In dem Zusammenhang fällt mir zu guter Letzt das Sprichwort „Wer die Wahl hat, hat die Qual“ ein. Wir als Betriebe im Bergischen Land haben keine Wahl, um gestärkt aus der Krise hervorzugehen. Insoweit bleibt uns zumindest nach dem Sprichwort die „Qual“ erspart.

Aber dennoch, gehen Sie wählen und bewegen Sie die kommunale Verwaltung durch Ihre Stimme zur Umsetzung unserer Forderungen.



Bert Emundts
Kreishandwerksmeister

Der Berufsbildungsausschuss der Handwerkskammer zu Köln tagte in Burscheid

Am 9. Juni 2009 tagte der Berufsbildungsausschuss der Handwerkskammer zu Köln im Berufsbildungszentrum in Burscheid der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land.

Nach Grußworten des Kreishandwerksmeisters Bert Emundts, der in seiner Ansprache das im internationalen Vergleich hohe Niveau der Ausbildung lobte, und des Hauptgeschäftsführers der Handwerkskammer Dr. Ortwin Weltrich, stellte Hauptgeschäftsführer Heinz Gerd Neu die Kreishandwerkerschaft Bergisches Land vor. Sie ist politisch zuständig für 8.286 Betriebe, in denen fast 48.000 Beschäftigte gut 4 Milliarden Euro Umsatz erwirtschaften. Die Zahl der Ausbildungsbetriebe liegt bei fast 1.600, die Zahl der Auszubildenden bei über 3.700.

In der Veranstaltung stellte Herr Michael Brücken von der Handwerkskammer zu Köln mit dem sog. trialen Studium ein neues Instrument der

Handwerkskammer zu Köln vor, Abiturientinnen und Abiturienten den intensiven Einstieg in das Handwerk mit dem Studiengang „Handwerksmanagement (B.A.)“ zu ermöglichen.

Abiturienten haben hier die Möglichkeit neben einer bestimmten betrieblichen Ausbildung in einem Handwerksberuf, gleichzeitig die Weiterqualifizierung zum Handwerksmeister und das Studium zum Bachelor-Handwerksmanagement in nur 4 1/2 Jahren zu absolvieren. Begonnen wird mit diesem Studium am 1. Oktober 2010 und endet ca. im September 2014. Weitere Informationen findet man unter www.hwk-koeln.de/Aus_und_Weiterbildung/10_Triales_Studium

Mit der grenzüberschreitenden Mobilitätsberatung präsentierte dann Herr Ferdinand Fuchs ein Unterstützungsangebot für Betriebe und junge Handwerker. Ziel des aus Bundes- und ESF-Mitteln geförderten Projektes ist es, die Quote der Auszubildenden und Junggesellen mit Auslandserfahrung zu steigern.

Weil er letztmalig an einer Sitzung des Berufsbildungsausschusses teilnahm und Ende Juni 2009 in den Ruhestand getreten ist, wurde Herr Alfred Ansorge, Leiter der Geschwister-Scholl-Schule in Leverkusen, vom Berufsbildungsausschuss verabschiedet. Hans-Peter Kerzmann, alternierender Vorsitzender im Berufsbildungsausschuss, würdigte in seiner Ansprache die Verdienste des langjährigen Sprechers des Berufskollegs und wünschte ihm auf seinem weiteren Lebensweg alles Gute.

Auf einem abschließenden Rundgang durch das Berufsbildungszentrum Burscheid stellte Hauptgeschäftsführer Neu den Mitgliedern des Berufsbildungsausschusses das Berufsbildungszentrum Burscheid vor und erläuterte im Einzelnen in den Abteilungen Maler, Friseur und Kfz nochmals die Herausforderungen der überbetrieblichen Ausbildung für die Zukunft und die Anforderungen an die Auszubildenden. BBA-Vorsitzender Kerzmann bedankte sich im Anschluss für diesen gelungenen Einblick in die Praxis.♦



Zahlung von Arbeitgeberbeiträgen durch Geschäftsführer nach Insolvenzreife führt zur Erstattungspflicht

Die Zahlung der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung durch den Geschäftsführer nach der Insolvenzreife der Gesellschaft ist im Gegensatz zur Zahlung der Arbeitnehmerbeiträge mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns nicht vereinbar und führt zur Erstattungspflicht nach § 64 S. 1 und 2 GmbHG. § 266 a Abs. 1 StGB stellt nur das Vorenthalten der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung, nicht auch der Arbeitgeberbeiträge unter Strafe (BGH 8.6.2009 II ZR 147/08).

Die Gründe:

Die Zahlung der Arbeitgeberbeiträge zur

Sozialversicherung nach Insolvenzreife ist im Gegensatz zur Zahlung der Arbeitnehmerbeiträge mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns nicht vereinbar.

§ 266 a Abs. 1 StGB stellt nur das Vorenthalten der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung, nicht auch der Arbeitgeberbeiträge unter Strafe.

Für die Vereinbarkeit der Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns spricht auch keine tatsächliche Vermutung. Nach § 64 Abs. 2 S. 2 GmbHG a.F. (§ 64

S. 2 GmbHG n.F.) wird bereits vermutet, dass der Geschäftsführer Zahlungen nicht mit der erforderlichen Sorgfalt geleistet hat. Infolgedessen gibt es keinen Raum für eine gegenteilige tatsächliche Vermutung.

Hinweis:

Vorsicht, falls die Insolvenz droht darf der Geschäftsführer einer GmbH nicht mehr sorglos alle Verpflichtungen erfüllen. Wichtig ist noch einmal festzuhalten, die Zahlung der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung nach Insolvenzreife ist im Gegensatz zur Zahlung der Arbeitnehmerbeiträge nicht gestattet ist. ◆

Gewerkschaftswerbung per E-Mail zulässig

Eine tarifzuständige Gewerkschaft darf sich an Arbeitnehmer über deren betriebliche E-Mail-Adressen mit Werbung und Informationen wenden. Dies gilt nach einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) auch dann, wenn der Arbeitgeber den Gebrauch der E-Mail-Adressen zu privaten Zwecken untersagt hat (Urteil v. 20.1.2009 Az.: 1 AZR 515/08).

untersagt hat (Urteil v. 20.1.2009 Az.: 1 AZR 515/08).

Die Entscheidung einer Gewerkschaft, Arbeitnehmer auf diesem Weg anzusprechen, sei Teil ihrer durch Art. 9 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz (GG) geschützten Betätigungs freiheit. Soweit dabei Grundrechte des Arbeitgebers berührt würden, seien die kollidierenden Rechtspositio nen gegeneinander abzuwagen. Das durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützte Eigentumsrecht des Arbeitgebers und sein von Art. 2 Abs. 1 GG erfasstes Recht am ein gerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb haben nach Ansicht der BAG-Richter gegenüber der gewerkschaftlichen Betätigungs freiheit zurückzutreten, solange der E-

Mail-Versand nicht zu nennenswerten Betriebsablaufstörungen oder spürbaren, der Gewerkschaft zuzurechnenden wirtschaftlichen Belastungen führt.

Der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts wies deshalb – anders als die Vorinstanzen – die Klage eines Dienstleistungsunternehmens auf dem Gebiet der Informationstechnologie ab, denn Störungen des Betriebsablaufs oder messbare wirtschaftliche Nachteile hatte die Arbeitgeberin nicht vorgetragen.

Hinweis:

Die Problematik der widerstreitenden Grundrechte löst das BAG zugunsten der Gewerkschaften. Ohne eine betriebliche Beeinträchtigung ist die Gewerkschaft berechtigt Werbung und Informationen an die Arbeitnehmer zu senden. Konstellationen, bei denen ein solches Vorgehen verboten wäre, sind, von Missbrauchsfallen abgesehen, nur schwer vorstellbar. Solche E-Mails sind wohl in Zukunft hinzunehmen. ◆



Vorzeitige Beendigung und Übertragung von Elternzeit

Die in Anspruch genommene Elternzeit kann durch die Arbeitnehmerin wegen der Geburt eines weiteren Kindes vorzeitig beendet werden. Der Arbeitgeber kann eine solche Beendigung nur innerhalb von vier Wochen aus dringenden betrieblichen Gründen schriftlich ablehnen.

Den durch die vorzeitige Beendigung verbleibenden Anteil von bis zu zwölf Monaten kann die Arbeitnehmerin mit Zustimmung des Arbeitgebers auf die Zeit nach Vollendung des dritten bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes übertragen.

Bei seiner Entscheidung über die Zustimmung ist der Arbeitgeber an billiges Ermessen gemäß § 315 BGB gebunden. (BAG, Urteil vom 21.04.2009 – 9 AZR 391/08).

I. Sachverhalt

Die Klägerin, eine Reisekauffrau, war seit 1999 bei der Beklagten tätig. Im Juli 2004 gebar sie ihr erstes Kind und nahm dafür drei Jahre Elternzeit in Anspruch. Im Juli 2006 kam ihr zweites Kind zur Welt. Auch für dieses Kind begehrte die Klägerin eine dreijährige Elternzeit, was sie der Beklagten mit Schreiben vom 16.08.2006 mitteilte. Dabei beabsichtigte sie, die Elternzeit für ihr erstes Kind vorzeitig zu beenden und die verbleibende Rest-Elternzeit an die Elternzeit für das zweite Kind „dranzuhängen“. Die Beklagte verweigerte der Klägerin jedoch mit Schreiben vom 21.09.2006 ihre Zustimmung zur Übertragung der Elternzeit. Zur Begründung führte sie an, dass die Kenntnisse und Fähigkeiten der Klägerin aufgrund der längeren Abwesenheit noch mehr abnähmen und damit eine Wiederaufnahme der Tätigkeit immer schwerer werde. Die Klägerin er hob daraufhin Klage auf Zustimmung der Beklagten zur Übertragung der Elternzeit. Entgegenstehende Interessen der Beklagten an der Übertragung der Elternzeit seien nicht erkennbar. Wegen der Unternehmensgröße der Beklagten und des Umstandes, dass sie überwiegend Teilzeitkräfte beschäftigte, könne auf

die Arbeitsleistung der Klägerin auch für die Dauer des Übertragungszeitraums verzichtet werden.

II. Entscheidungsgründe

Die Klage hatte in allen Instanzen Erfolg. Nach den Feststellungen des Bundesarbeitsgerichts kann ein Arbeitnehmer die erste Elternzeit vorzeitig beenden, wenn während dieser Elternzeit ein weiteres Kind zur Welt komme. Der verbleibende Restanteil der Elternzeit bleibe erhalten und könne auf die Zeit nach der Vollendung des drit-

durch die Übertragung der ersten Elternzeit auf einen späteren Zeitraum entstehen könnten, so dass sie zur Erteilung der Zustimmung zur Übertragung des restlichen Elternzeitanteils verpflichtet sei. Die Zustimmungsverweigerung der Beklagten habe billigem Ermessen nicht entsprochen.

III. Bewertung

Mit dem vorliegenden Urteil räumt das Bundesarbeitsgericht den Arbeitnehmern einen umfassenden Gestaltungsspielraum über ihre Elternzeit ein. Zwar erlaubt das



ten bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes übertragen werden. Der Arbeitgeber könne eine Beendigung der Elternzeit nur innerhalb von vier Wochen aus dringenden betrieblichen Gründen schriftlich ablehnen. Bei seiner Entscheidung sei er an billiges Ermessen gemäß § 315 BGB gebunden. Vorliegend habe die Klägerin ihre erste Elternzeit wirksam mit Schreiben vom 16.08.2006 vorzeitig beendet. Dringende betriebliche Gründe, die der vorzeitigen Beendigung entgegen stehen könnten, seien von der Beklagten nicht geltend gemacht worden. Zudem habe sie auch nicht dargelegt, welche Nachteile ihr

Bundeselterngeld- und Erziehungszeitgesetz (BEEG) sowohl das vorzeitige Beenden als auch das Verschieben eines Teils der Elternzeit auf einen Zeitraum nach dem dritten Lebensjahr bis zur Vollendung des achten Lebensjahrs. Für letzteres war bisher jedoch die Zustimmung des Arbeitgebers erforderlich. Gegen die Mitteilung, die Elternzeit zu unterbrechen und auf einen anderen Zeitraum zu verschieben, kann sich der Arbeitgeber künftig nur mit dem Vorbringen dringender betrieblicher Gründe wehren. Das Bundesarbeitsgericht weitet damit das BEEG über den Gesetzeswortlaut hinaus deutlich zugunsten des Arbeitgebers aus. ♦

Ihre Partner für Sanitär – Heizung – Klima

Klaus Hüpper
Inh: Tobias Afzal

- Heizungsbau
- Solaranlagen
- Sanitäre Installationen
- regenerative Heiztechnik

Rote Höhe 13
51688 Wipperfürth
Telefon: 0 22 67/57 81
Telefax: 0 22 67/8 23 19

KUNDENDIENST

UDO TANG
Dipl.Ing.

Tel.: 0 21 74/45 47

**Heizung
Sanitär
Elektro**

Haustechnik Voßwinkel

Haustechnik Voßwinkel GmbH
Bensberger Straße 31
51515 Kürten

BÄDER • HEIZUNGSANLAGEN
ERNEUERBARE ENERGIEN

Tel.: 0 22 07-47 11
Fax: 0 22 07-84 85 90

www.haustechnik-vosswinkel.de

DS SPANIER
Heizung - Lüftung - Sanitär - Elektro

D. Spanier GmbH • Am Vorend 47 • 51467 Berg. Gladbach
Tel.: 0 22 02/98 75-0
Fax: 0 22 02/98 75-20

www.dspanier.de
service@dspanier.de

Figger

Figger Sanitär & Heizung e.K.,
Inh. Gerd Birmans
Reuterstraße 22 - 51375 Leverkusen
Telefon (02 14) 55 44 10 - Telefax (02 14) 55 06 1

Sanitär - Heizung
Bäder *zum Wohlfühlen*

persönlich - freundlich - zuverlässig

Heizungen
von

MONTAG RAPPENHÖNER GmbH

Telefon (0 22 02)
9 89 44 16

www.sparsame-heizung.de

<p>Meisterbetrieb für</p> <ul style="list-style-type: none"> ► schicke Bäder ► moderne Heiztechnik ► guten Service <p>Tel.: (0 22 07) 18 62 · Fax: (0 22 07) 16 63 Mobil: (01 78) 7 18 62 00 www.josef-roth.de info@josef-roth.de</p>	<p>BÄDER WÄRME SERVICE</p> <p>ROTH Einfach meisterhaft</p> <p>Josef Roth Sanitär-Heizungs-Technik GmbH Alte Wipperfürther Straße 40 51519 Odenthal</p>
---	--

Ihr Meisterfachbetrieb für Heizung und Sanitär

Seidenstücker GmbH
HEIZUNG - SANITÄR

Hardenbergstraße 66 · 51373 Leverkusen
Tel.: 0 21 48-30 50-0 · www.seidenstuecker-gmbh.de
Fax: 0 21 48-30 50 25 · info@seidenstuecker-gmbh.de

Notdienst 24 Std.
0 171/548 58 24

- 3D-Badplanung: Bad komplett aus Meisterhand
- Seniorens- und behindertengerechte Ausstattung
- Energieberatung - Fit für 2004
- Heiztechnik: Heizkörper, Heizungsanlagen
- Kaminsanierung
- Regenwasser Nutzung
- Rohrtechnik: Leitungssysteme, Rohrsanierung
- Schwimmbadtechnik

Produktsicherheit eines Gebäckstücks

Mit einem „Kirschtaler“ – einem Gebäckstück mit Kirschfüllung – und dessen Produktsicherheit musste sich der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 17. März 2009 auseinandersetzen (Urteil des BGH vom 17.3.2009, Az.: VI ZR 176/08)



Der Kläger verzehrte im Januar 2007 einen von der beklagten Bäckerei hergestellten Kirschtaler, ein Gebäckstück mit Kirschfüllung und Streuselbelag. Zur Herstellung der Füllung verwendete die Beklagte Dunstsausserkirschen. Beim Verzehr dieses Gebäckstücks biss der Kläger auf einen darin eingebackenen Kirschkern. Dabei brach ein Teil seines oberen linken Eckzahns ab. Für die dadurch erforderlich gewordene zahnprothetische Versorgung hatte der Kläger einen Eigenanteil von 235,60 € zu zahlen. Er verlangte einen Ersatz dieser Kosten sowie ein angemessenes Schmerzensgeld.

Die Vorinstanzen gaben dem Kläger Recht, der BGH dagegen entschied zu Gunsten der Bäckerei. Eine völlige Gefahrlosigkeit konnte der Verbraucher nach Ansicht des BGH hier aber nicht erwarten:

„Das Maß der Verkehrssicherheit, das von einem Pro-

dukt berechtigterweise erwartet werden kann, hängt u.a. von seiner Darbietung (§ 3 Abs. 1 lit. a ProdHaftG), also von der Art und Weise ab, in der es in der Öffentlichkeit präsentiert wird. Bei einem Gebäckstück, das unter der Bezeichnung „Kirschtaler“ angeboten wird, geht der

Verbraucher davon aus, dass es unter Verwendung von Kirschen hergestellt wird. Der Verbraucher weiß auch, dass die Kirsche eine Steinfrucht ist und dass ihr Fruchtfleisch mithin einen Stein (Kirschkern) enthält. Seine Sicherheitserwartung kann deshalb berechtigterweise nicht ohne weiteres darauf gerichtet sein, dass das Gebäckstück „Kirschtaler“ zwar Kirschen, aber keinerlei Kirschkerne enthält. Eine solche Erwartung wäre vielmehr nur dann berechtigt, wenn bei der Darbietung eines solchen Gebäckstücks der Eindruck erweckt würde, dass dieses ausschließlich vollkommen entsteinte Kirschen enthält. Daran fehlt es im Streitfall.“

Hinweis:

Jeder Verbraucher hat also auch ein Mindestmaß an Vorsicht walten zu lassen. Falls aber die Bäckerei mit „kernlosen Kirschen“ geworben hätte, wäre das Verfahren wohl zu ihren Ungunsten ausgegangen. ◆

Bei Nachbesserungen tragen Kunden die Beweislast

Tritt ein Mangel nach zweimaliger Nachbesserung erneut auf, dann trägt der Kunde die Beweislast. Im Zweifelsfall muss der Käufer selbst für den Schaden aufkommen.

Wenn ein Mangel immer wieder auftritt, stellt sich irgendwann die Frage, ob der Kunde die Ware unsachgemäß behandelt oder ob der Verkäufer nicht in der Lage ist, ordentlich nachzubessern. Lässt sich diese Frage nicht eindeutig beantworten, so geht das nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) zulasten des Käufers.

Geklagt hatte ein Autokäufer, der von seinem Kaufvertrag zurücktreten wollte. Der Käufer hatte im August und im Oktober 2005 einen Defekt am elektrischen Fensterheber seines neuen Maserati bemängelt. Als der Defekt im Dezember erneut

auftrat, stellte er den Wagen wieder beim Händler ab und verlangte sein Geld zurück.

Ein Sachverständiger bestätigte zwar den Defekt, entdeckte jedoch auch Spuren eines Einbruchsversuchs an der Scheibe der Fahrertür. Unklar blieb jedoch der Zeitpunkt des versuchten Einbruchs.

Nach Ansicht des BGH konnte der Käufer nicht beweisen, dass die Nachbesserung tatsächlich fehlgeschlagen war. Grundsätzlich sei ein Fehlschlagen der Nachbesserung nicht bewiesen, wenn der wiederholt aufgetretene Fehler auch durch ein nicht vom Verkäufer zu verantwortendes Fehlverhalten dritter Personen verursacht worden sein könnte.

Bundesgerichtshof: Urteil vom 11. Februar 2009, Az. VIII ZR 274/07



Aktuelle Höhe der Verzugszinsen

Bei BGB-Verträgen beträgt die Höhe der Verzugszinsen nach § 288 Abs. 1 BGB aktuell 5,12 % (5 % plus den Basiszinssatz gemäß § 247 Abs. 1 BGB, der zurzeit – seit 1.7.2009 – 0,12 % beträgt). Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz nach § 288 Abs. 2 BGB aktuell 8,12 % (8 % plus den Basiszinssatz gemäß § 247 Abs. 1 BGB).

(Stand: 17.7.2009, Angaben ohne Gewähr)

Den jeweils aktuellen Basiszinssatz können Sie im Internet einsehen bzw. abrufen unter der Internet-Adresse www.bundesbank.de/presse/presse_zinssaeze.php

**Ihre Partner für
Sanitär – Heizung – Klima**

Klein Isolierungen GmbH

Wärme
Kälte
Schall
Brandschutz



Zum Sportplatz 33b
51645 Gummersbach

www.kleinisolierung.de

Tel : (0 22 61) 7 61 06
Fax: (0 22 61) 7 62 04

kontakt@kleinisolierung.de

WOLFGANG WURTH
MEISTERBETRIEB

Heizungs- und
Sanitärtechnik
Kölner Straße 462
51515 Kürten-Herweg
Tel.: 02207/9666-0
Fax: 02207/9666-22
www.wurth-shk.de

Sanitär & Heizungs-Fachbetrieb
Sieberts & Subklew GmbH
Erlenweg 16 51373 Leverkusen
Beratung • Planung • Ausführung • Wartung • Notdienst
Telefon 0214 - 311 487 00
www.sieberts-subklew.de

CONTZEN
GMBH
GAS • WASSER • WÄRME

Contzen GmbH
Moses-Hess-Straße 1
51061 Köln
Tel.: 0221/64 10 61
Fax: 0221/64 10 63
www.contzen-sanitaer.de

LEICHLINGER ENERGIEBERATUNGSZENTRUM
Energieeinsparung
geht uns alle an!
Gebäude-Energieberater im Handwerk

Hauptstraße 41 • 42799 Leichlingen-Witzhelden
Telefon: 0 21 74/3 93 94 oder 0 21 74/89 16 23

ERNST TROMM
Meisterbetrieb für Heizungs- und Sanitärtechnik

Bäcker
Harald
HEIZUNG UND SANITÄR
Overather Str. 100 • 51766 Engelskirchen
Tel.: (0 22 63) 90 16 25 • Fax: 90 16 26
www.boecker-heizung-sanitaer.de

- Rohrleitungen für Gas, Wasser, Abwasser und Heizungen
- moderne Heizkessel,
- Fußbodenheizungen
- Brennwertkessel für Öl oder Gas
- Wärmepumpen
- Solaranlagen
- Waschbecken, Badewannen
- Armaturen
- ganze Badmöbelanlagen
- Duschabtrennungen
- Spiegel und Spiegelschränke
- spezielle Reinigungs- und Versiegelungsmittel (Lotus-Effekt)



GOTTSCHALL & SOHN KG

Fachgroßhandel für Gebäudetechnik

Wenn Sie noch mehr Informationen zu Ihrem neuen Bad benötigen,
besuchen Sie doch eine unserer Fachausstellungen und lassen Sie sich inspirieren.

Düsseldorf, Lierenfelder Str. 35, Tel. 0211/7355-293
Remscheid, Jahnstr. 17, Tel. 02191/9368-16
Solingen, Kronprinzenstr. 74, Tel. 0212/22205-17

Langenfeld, Industriestr. 35, Tel. 02173/9138-17
MG-Giesenkirchen, Erfstr. 36, Tel. 02166/98494-25



Als Fachhandwerker erhalten Sie Ihr Material in
Leverkusen, Düsseldorferstr. 175-177, Tel. 02171/5823460,
Langenfeld, Industriestr. 35, Tel. 02173/913811,
Monheim, Niederstr. 34, Tel. 02173/3995811.

Weitere ABEX-Standorte finden Sie in unserem ABEX-Wegweiser –
bitte fordern Sie diesen kostenlos an: verkauf.gottschall@go-gruppe.de



Probleme mit den Zuschlägen

In letzter Zeit sind zwei interessante Urteile von zwei Bundesgerichten bezüglich der Vergütung von Zuschlägen getroffen worden.

Das erste Urteil ist vom Bundesfinanzgericht (BFH) am 27.5.2009 gesprochen worden und befasst sich mit der Steuerpflichtigkeit von Zuschlägen während der Mutterschutzzeit. Der BFH stellt fest, dass Zuschläge für tatsächlich nicht geleistete Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, die im während des Mutterschutzes gezahlten Lohn enthalten sind, nicht nach § 3b EStG steuerfrei sind (BFH, Beschluss v. 27.5. 2009, VI B 69/08).

Hintergrund:

Eine Flugbegleiterin wurde nach Mitteilung ihrer Schwangerschaft beim Bodenpersonal eingesetzt, weil ihr nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) Sonntags-, Feiertags-, Nacht- und Mehrarbeit verboten war. Die Zahlung einer entsprechenden Schichtzulage blieb hiervon unberührt. Die Klägerin machte geltend, trotz des Beschäftigungsverbotes sei die Schichtzulage weiterhin nach § 3b EStG steuerfrei. Andernfalls werde sie gegenüber ihren männlichen Kollegen benachteiligt.

Dies lehnte der BFH in letzter Instanz ab. Denn nach § 3b EStG seien nur für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit gezahlte, neben dem Grundlohn gewährte Zuschläge steuerfrei. Durch die Steuerfreiheit solle dem Arbeitnehmer

ein finanzieller Ausgleich für die besonderen Erschwernisse und Belastungen gewährt werden, die mit Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit verbunden sind. Deshalb müsse solche Arbeit auch tatsächlich geleistet werden. Auch einen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes oder gegen das gemeinschaftsrechtlich geregelte Diskriminierungsverbot lehnte er ab. Die Norm versage nicht nur werdenden Müttern, die den Regelungen des Mutterschutzgesetzes unterfallen, eine Steuerbegünstigung, sondern allen Arbeitnehmern, die aus unterschiedlichsten, in ihrer Person oder in der Sphäre ihres Arbeitgebers liegenden Gründen nach § 3b EStG begünstigte Arbeiten nicht leisten können oder dürfen.

In einem zweiten Urteil zu der Problematik der Zuschläge urteilte das Bundesarbeitsgericht (BAG), dass ein Arbeitnehmer, der wegen einer Erkrankung an einem Sonn- und/oder Feiertag Entgeltfortzahlung erhält, auch Anspruch auf die Bezahlung der entsprechenden Zuschläge hat (BAG, Urteil v. 14.1.2009, 5 AZR 89/08).

Hintergrund:

Die klagende Arbeitnehmerin ist bei der beklagten Arbeitgeberin als Servicekraft beschäftigt. Nach ihrem Arbeitsvertrag steht ihr für Sonntagsarbeit ein Zuschlag zu. Betriebsüblich zahlt die Arbeitgeberin für an Sonn- und Feiertagen tatsächlich erbrachte Arbeitsleistungen ihren Arbeitnehmern zusätzlich zum Entgelt pauschale Zuschläge

netto – 50 % für Sonntagsarbeit, 125 % für Feiertagsarbeit und 150 % für an Weihnachtsfeiertagen geleistete Arbeit.

In den Jahren 2005 und 2006 war die Arbeitnehmerin dienstplanmäßig mehrfach für Sonn- und Feiertagsarbeit eingeteilt, jedoch an diesen Tagen arbeitsunfähig krank. Die Arbeitgeberin verweigerte vor diesem Hintergrund die Zahlung der Sonn- und Feiertagszuschläge, so dass sie Arbeitnehmerin ihre Ansprüche vor dem Arbeitsgericht weiter verfolgte. Das BAG gab der Arbeitnehmerin Recht. Ihr steht nach § 4 Abs. 1 EFZG ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall nach dem Entgeltausfallprinzip zu.

Das Entgeltausfallprinzip erhält dem Arbeitnehmer grundsätzlich die volle Vergütung einschließlich etwaiger Zuschläge. Die Entgeltfortzahlung wegen Krankheit an Sonn- und Feiertagen schließt die entsprechenden Zuschläge mit ein. Denn diese werden als zusätzliche Gegenleistung für die an Sonn- und Feiertagen zu leistende besonders lästige bzw. belastende Arbeit gezahlt.

Hinweis:

Regelmäßige Arbeitseinsätze an einem Sonntag führen dazu, dass die dafür zu leistenden Zuschläge auch im Krankheitsfall zu leisten sind. Diese sind dann jedoch nicht steuerfrei, sondern lohnsteuerpflichtig. Diese Regelungen sind gesetzlich so vorgesehen und können nur sehr eingeschränkt vertraglich abgeändert werden. ♦

Was ist neu am Kurzarbeitergeld?

Im Rahmen der Konjunkturpakete I und II sowie durch >Kurzarbeitergeld plus < hat die Bundesregierung zahlreiche Verbesserungen und Vereinfachungen beschlossen. Die Änderungen sind befristet gültig bis Ende 2010.

- » Die Bezugsfrist von konjunkturrellem Kurzarbeitergeld wurde auf 24 Monate verlängert. Diese Regelung gilt für alle Beschäftigten, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. Dezember 2009 entsteht; also auch für diejenigen, die bereits im Jahr 2008 mit Kurzarbeit begonnen haben und dieses 2009 fortsetzen.
- » Die Beiträge zur Sozialversicherung wer-

den in den ersten 6 Monaten der Kurzarbeit von den Agenturen für Arbeit zu 50 Prozent erstattet.

- » Ab dem 7. Monat erstattet die Bundesagentur künftig die vollen Beiträge zur Sozialversicherung. Diese Neuregelung gilt für alle Betriebe eines Arbeitgebers, wenn dieser in mindestens einem seiner Betriebe ab dem 1. Januar 2009 für 6 Monate Kurzarbeit durchgeführt hat.
- » Qualifiziert ein Arbeitgeber seine in Kurzarbeit befindlichen Beschäftigten, beteiligt sich die Bundesagentur für Arbeit an den Weiterbildungskosten und erstattet auf

Antrag des Arbeitgebers die Sozialversicherungsbeiträge zu 100 Prozent.

- » Arbeitszeitkonten müssen vor Bezug von Kurzarbeitergeld nicht erst ins Minus gebracht werden.
- » Ab dem 1. Januar 2008 durchgeführte vorübergehende Änderungen der Arbeitszeit aufgrund von Beschäftigungssicherungsvereinbarungen wirken sich nicht negativ auf die Höhe des Kurzarbeitergeldes aus.
- » Die Kurzarbeit kann nun auch uneingeschränkt für Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmer beantragt werden. ♦

Geteilte Beweislast bei Stundenlohnauträgen

Handwerker müssen bei der Abrechnung von Stundenlohnarbeiten ihre Leistungen nicht grundsätzlich detailliert aufschlüsseln.

Der durch seinen Bauleiter vertretene Kunde hatte zunächst einen anderen Betrieb mit Maler- und Verputzerarbeiten an einem Schloss beauftragt, die nach Arbeitsstunden abgerechnet werden sollten. Dieser stellte Ende April 2001 seine Tätigkeiten ein. Daraufhin wurde ein weiterer Betrieb mündlich mit Fortführung der Maler- und Verputzarbeiten beauftragt. Auch hier wurde die Abrechnung nach Stunden und Materialaufwand vereinbart. Zu erledigen hatte der Betrieb verschiedene Aufgaben nach Anweisungen des Bauleiters. Der Kunde wollte nach Abschluss der Arbeiten im Mai 2001 jedoch nicht voll zahlen und stellte Höhe und Angemessenheit der abgerechneten Stunden des Malers in Frage.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in seinem Urteil v. 28. Mai 2009, Az. VII ZR 74/06, einige Grundsätze zur Abrechnung von Stundenlohnauträgen aufgestellt:

- Bei Stundenlohnauträgen müssen Unternehmer grundsätzlich nur darlegen, wie viele Stunden für die Erbringung der Vertragsleistung angefallen sind. Eine detaillierte Auflistung konkreter Leistungen ist hingegen nicht erforderlich, es sei denn, beide Parteien hätten das vertraglich vereinbart.
- Hat der Auftraggeber Zweifel an der vom Betrieb dargelegten Stundenzahl, so ist es zunächst seine Sache, dafür Gründe vorzubringen und diese zu beweisen.
- Nur wenn der Kunde die konkret erbrachten Leistungen nicht alleine nachvollziehen kann, müsste der Auftragnehmer darlegen und beweisen, wofür die abgerechneten Stunden angefallen sind.

Die nachträgliche Beweislast des Auftragnehmers entfällt nach Ansicht des BGH jedoch, wenn der Kunde die einzelnen Leistungen in Auftrag gegeben hat und seine Bestellung später nicht mehr nachvollziehen kann. So war es im vorliegenden Fall. Der Kunde kannte, vermittelt durch das Wissen seines Bauleiters, zum Zeitpunkt der Auftragserteilung an den zweiten Betrieb den damaligen Ist-Zustand. Aus diesem konnte abgeleitet werden, welche weiteren Leistungen der zweite Betrieb zu erbringen hatte und welchen Anteil dieser damit an dem jetzt insgesamt vorhandenen Werk haben würde. Der Auftraggeber hatte es unterlassen, eine ihm ohne weiteres mögliche Dokumentation zu erstellen, die er benötigte, um den Umfang der Arbeiten des Unternehmers auch nachträglich beurteilen zu können. Daher konnte nicht die Rede davon sein, er sei nicht in der Lage gewesen, die konkreten Leistungen des Unternehmers nachzuvollziehen. ♦

Semcoglas
im Bad

Semcoglas
Die Lösung für Fassade und Interieur

Industriestraße 4
41849 Wassenberg
Tel.: 0 24 32/96 86-0
Fax: 0 24 32/96 86-44

www.semco-glas.de

info.wassenberg@semco-glas.de | www.semco-glas.de

Das Versorgungswerk: eine Selbsthilfeeinrichtung des Handwerks.

Das Versorgungswerk ist die Selbsthilfeeinrichtung Ihres örtlichen Handwerks.

Durch ein spezielles Vorsorgeprogramm schließt das Versorgungswerk Lücken in der sozialen Absicherung der selbstständigen Handwerkmeister, ihrer Arbeitnehmer und Angehörigen.

Diese Leistungen sprechen für sich:

- Bedarfsgerechte Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu günstigen Beiträgen
- Finanzielle Sicherheit bei Arbeits- und Freizeitunfällen
- Kraftfahrtversicherung zu Topkonditionen für Innungsmitglieder, deren Familienangehörige und Mitarbeiter

Wenden Sie sich an den bewährten Partner Ihres Versorgungswerkes:

SIGNAL IDUNA Gruppe
Filialdirektion Köln/Bonn
Gürzenichstraße 27
50667 Köln
Telefon (02 21) 57 99 10



Drohung mit einer Erkrankung

Die Ankündigung einer nicht bestehenden Erkrankung für den Fall, dass der Arbeitgeber einen Urlaubsantrag nicht gewährt, berechtigt grundsätzlich zur fristlosen Kündigung. (BAG, Urteil v. 12.3.2009, 2 AZR 251/07)

Der Arbeitnehmer war langjährig als Sachgebietsleiter beschäftigt. Im Frühjahr 2005 kam es bei der Erstellung der Jahresabschlüsse zu erheblichen Verzögerungen. Der Donnerstag, 26.5.2005 war ein gesetzlicher Feiertag. Den kurzfristig für den nachfolgenden Freitag gestellten Urlaubsantrag des Arbeitnehmers lehnte die Arbeitgeberin mit Verweis auf die noch nicht beendeten, dringlichen Jahresabschlussarbeiten ab.

Vor Gericht war bis zuletzt streitig, ob der Arbeitnehmer in der Folge eine Erkrankung „angedroht“ hat. Einer Mitarbeiterin gegenüber soll er seinen Wunsch nach einem Urlaubstag damit begründet haben, er habe sich auch einmal entspannen und mit seiner Frau, die schon alles gepackt hätte, verreisen wollen. Ferner soll er geäußert haben: „Wenn ich nicht frei kriege, bin ich krank ... und wenn ich zum Arzt gehe, findet er bestimmt was ...“.

Die Arbeitgeberin kündigte ihm außerordentlich fristlos. Mit der Androhung einer Arbeitsunfähigkeit habe er in unzulässiger Weise Druck ausgeübt, um seinen Urlaubsantrag durchzusetzen. Einer Abmahnung habe es nicht bedurft.

Das BAG entschied: Kündigt ein gesunder Arbeitnehmer an, er sei krank, wenn der Arbeitgeber ihm für einen bestimmten Zeitraum keinen Urlaub gewährt, so kann dies ein wichtigen Grund i. S. v. § 626 Abs. 1 BGB für eine außerordentliche Kündigung sein. Dies gilt regelmäßig auch dann, wenn der Arbeitnehmer später im angedrohten Zeitraum tatsächlich krank wird.

Hinweis:

Kündigt der Arbeitnehmer eine Krankheit an, kann dies zu einer Kündigung führen. Allerdings muss aufgeklärt werden, ob der Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Ankündigung bereits objektiv erkrankt war, ohne dies dem Arbeitgeber zu offenbaren. In diesem Fall würde eine Pflichtverletzung des Arbeitnehmers zwar nicht von vorneherein ausscheiden. Die eingetretene Störung des Vertrauensverhältnisses zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber wiegt dann aber regelmäßig weniger schwer. In einem solchen Fall kann nicht ohne Weiteres von einer erheblichen Pflichtverletzung ausgegangen werden, die eine außerordentliche Kündigung rechtfertigt.

Der Arbeitnehmer muss daher darlegen, welche konkreten Krankheiten bzw. Krankheitssymptome im Zeitpunkt der Ankündigung vorgelegen haben und weshalb er darauf schließen durfte, auch noch am Tag der begehrten Freistellung arbeitsunfähig zu sein. Hierzu muss er ggfs. seine ihn behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht entbinden. Es ist damit zunächst Sache des Arbeitnehmers, die Indizien zu entkräften, die hier für eine widerrechtliche Drohung mit Arbeitsunfähigkeit sprechen. ♦

Berghaus
DACHDECKERMEISTER
Norbert Berghaus
Colenberger Weg 81 · 51515 Kürten · Tel.: 0 22 07 / 910 690 · Fax: 0 22 07 / 912 516 · berghaus@t-online.de

- Bedachungen
- Fassaden
- Abdichtungen
- Schiefer
- Bauklempterei
- Dachgrünanlagen
- Innenausbau
- Dachfenster
- Metallverkleidungen
- Reparaturen
- Wartungen
- Solar
- Holzbau
- Kellerisolierungen
- NOTDIENST
- Beratung & Angebot
- Kostenfrei

MARTIN GERLACH DACHDECKERMEISTER
Inh. Eberhard Gerlach

Bedachungen
Bauklempterei
Fassadenbekleidung

51399 Burscheid (Hilgen) · Witzheldener Str. 44 · Tel.: (0 21 74) 56 02

ULRICH HERKENRATH
Bedachungen · Fassaden · Flachdächer
Dachdeckermeister
Wiesengrund 3a
51491 Overath · Tel: 02206/1767 · Fax: 02206/83951 · Mail: ulrich.herkenrath@online.de

KAUTZ Die Dachdeckerei
51503 Rösrath
Schönrather Str. 96
Hans-Jürgen Kautz Dachdeckermeister

Möller - Bedachungen
Ihr Dachdeckermeisterbetrieb
Hauptstraße 74
51519 Odenthal
Tel.: 02174/749485
Fax: 02174/749486
Email: info@moellerbedachungen.de
Web: www.moellerbedachungen.de

24 Std. Notdienst
Not-Tel: 0151 / 58 86 44 10

ZIMMEREI • HOLZBAU • BEDACHUNGEN
Kai Köhler - Zimmerer- und Dachdeckermeister
Restaurator im Zimmererhandwerk
Sachkundiger für bekämpfenden Holzschutz
nach DIN 68833 T 4 + WTA
Büschenhausen 6 · 42929 Wermelskirchen
Tel.: 0 21 96/73 21 59 · Fax: 0 21 96/73 21 60

Günter DÖRMACH
DACHDECKERMEISTER

Oberkemmerich 2a
51688 Wipperfürth
Tel: (0 22 67) 75 16
Fax: (0 22 67) 8 09 70
Mobil: (01 71) 3 77 12 35
eMail: info@doermbach.de
www.doermbach.de

DACHDECKEREI HANS SPIEGEL
Bei uns wird alles meisterhaft bedacht!

- Dachdeckerei
- Abdichtungen
- Zimmerei
- Wandverkleidungen
- Klempnerei
- Bausachverständiger

Dachdeckerei Hans Spiegel · Inh. Mark Lukowitz
Am Stockbergerbusch 4 · 51515 Kürten
Telefon 02268 / 7613 · Telefax 02268 / 6050
www.dachdeckerei-spiegel.de

Wer dreimal zahlt, muss auch weiterzahlen!

Ansprüche auf Gratifikationen können aufgrund einer sog. betrieblichen Übung entstehen, also durch vorbehaltlose Zahlung. Den Weg zurück, also diesen Anspruch wieder rückgängig zu machen, hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) nun erschwert.

ungen sind somit nur möglich, wenn der Arbeitgeber eine Änderungskündigung ausspricht oder mit dem Arbeitnehmer eine einvernehmliche Lösung herbeiführt.

Eine widerspruchlose Entgegennahme einer Erklärung



Nach Ansicht des BAG besteht für jährlich gezahlte Gratifikationszahlungen die Regel, dass eine zumindest dreimalige vorbehaltlose Gewährung einen vertraglichen Anspruch des Arbeitnehmers begründet („betriebliche Übung“). Gemäß der bisherigen BAG-Rechtsprechung konnten aber vertraglich nicht fixierte, wohl aber durch betriebliche Übung entstandene Ansprüche, durch eine wiederholte und unwidersprochene gegenläufige Praxis wieder eingeschränkt oder aufgehoben werden.

Dieser Auffassung erteilte das BAG nun eine Absage. In seiner Entscheidung vom 18. März 2009 (Az. 10 AZR 281/08) hatte sich das BAG ausführlich mit der Thematik einer „gegenläufigen“ betrieblichen Übung zu befassen.

Das BAG stellt sich nun auf den Standpunkt, dass für jeden vertraglichen Anspruch – also auch für einen Anspruch aufgrund betrieblicher Übung – die gleichen Voraussetzungen für deren Änderung gelten. Ände-

bzw. ein Schweigen der Arbeitnehmer hierauf müsse sich daher am AGB-Recht, mithin auch am Klauselverbot für fingierte Erklärungen messen lassen (vgl. § 308 Nr. 5 BGB). Da einem Schweigen im Rechtsverkehr grds. kein Erklärungswert zu kommt, ist dies durch AGB nur in engen Grenzen abänderbar.

Hinweis:

Um bereits die Entstehung eines Anspruchs aus betrieblicher Übung zu vermeiden, erhält die Arbeitsvertragsgestaltung, z. B. durch vertraglich fixierte Freiwilligkeitsvorbehalte, nunmehr eine noch wichtigere Bedeutung. Arbeitgeber sollten deshalb Arbeitsverträge auf diese Regelungen durchsehen und im Bedarfsfalle unbedingt auf den neuesten Stand bringen. Gerne unterstützen sie unsere Juristen der Rechtsabteilung bei dieser Überprüfung. Falls Sie in guten Geschäftsjahren eine Sonderzahlung an Ihre Mitarbeiter leisten möchten, so sollten Sie den Anlass und die Freiwilligkeit den Mitarbeitern mitteilen und zu Beweiszwecken auch schriftlich fixieren.



Ihre Dachdecker-Meisterbetriebe

Esterle

Holzbau und Zimmerei



Schlenke 1
51588 Nürnbrecht
Tel.: (0 22 93) 81 52 45
info@esterle-holzbau.de

mit Holz bauen

- Ihre Spezialisten für
- Holzbau
 - Holzhäuser
 - Montage
 - Carports

Wir haben was gegen Dachschäden!

**Realisieren Sie
Ihre Visionen!**



Alles für das Dach

DEG Alles für das Dach eG
Gustav-Stresemann-Str. 23
51469 Bergisch Gladbach
Telefon: (0 22 02) 95 43-0
Fax: (0 22 02) 95 43-30
bergischgladbach@deg-dach.de

**Mit uns haben Sie fast
unbegrenzte Gestaltungsmöglichkeiten**

Der Partner des Dachdeckers für



Alles für Dach und Wand

51688 Wipperfürth · Neeskotten 5
Tel. (0 22 67) 6 58 10 Fax (0 22 67) 70 40
42859 Remscheid · Am Ostbahnhof 5
Tel. (0 21 91) 93 70 00 Fax (0 21 91) 3 92 17
53809 Ruppichteroth · Dörgener Straße 2
Tel. (0 22 95) 90 01 20 Fax (0 22 95) 9 00 12 35
www.flosbach.de info@flosbach.de

- Steildach
- Flachdach
- Fassade
- Wärmedämmung
- Dachentwässerung
- Holz
- Werkzeuge

Gestaltungsvielfalt
mit dem großen Dachprogramm



- Eternit – die starke Baumarke
- neue Impulse für das wirtschaftliche und attraktive Bauen



www.eternit.de · Service-Line Dach: 0 18 05 - 659 659 (0,14 €/Min.)

Partner der Dachdecker-Innung

Bürgerentlastungsgesetz – Beiträge zur gesetzlichen und privaten Kranken- und Pflegeversicherung

Der Deutsche Bundestag hat das Bürgerentlastungsgesetz mit verbesserter steuerlicher Abzugsfähigkeit von Beiträgen zur gesetzlichen und privaten Kranken- und Pflegeversicherung verabschiedet.

Neuregelung zum 1. Januar 2010

Ab dem 1. Januar 2010 können alle Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung von der Steuer abgesetzt werden, soweit damit eine Absicherung auf Basis der gesetzlichen Kranken- und der sozialen Pflege-Pflichtversicherung erreicht wird. Alle gesetzlich und privat Kranken- und Pflege-Pflichtversicherten werden dann steuerlich gleichbehandelt. Das gilt auch für die Ehepartner und mitversicherte Kinder. Bisher sind Beiträge für eine Kranken- und Pflegeversicherung nur in eingeschränktem Umfang steuerlich abziehbar.

Die Neufassung geht zurück auf einen Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 13. Februar 2008, in dem das Gericht die beschränkte steuerliche Berücksichtigung von Beiträgen zu einer privaten Basis-Kranken- und Pflegepflichtversicherung als mit dem Grundgesetz unvereinbar angesehen hat.

Höhe der Entlastungen durch die Neuregelung

Die Bürger werden im Bereich der Kranken-/Pflegeversicherung insgesamt um etwa 9,3 Milliarden Euro entlastet. Von der Neuregelung werden insbesondere diejenigen Steuerpflichtigen stärker entlastet, die hohe Beiträge für eine Basis-Kranken- und Pflegepflichtversicherung zahlen müssen – das sind immerhin 57 % der Steuerpflichtigen. Begünstigt sind z. B. Steuerpflichtige, die ihre Kinder gesondert versichern müssen.

Kreis der Betroffenen

Die neuen Regelungen gelten sowohl für gesetzlich Versicherte, als auch für privat Versicherte. Bei den privat Krankenversicherten sind die geleisteten Beiträge jedoch

nur insoweit zu berücksichtigen, wie der Versicherungsnehmer einen Versicherungsschutz erwirbt, der dem der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht (Basis-Krankenversicherung). Beiträge für eine darüber hinausgehende Versorgung – z. B. Chefarztbehandlung, Einbettzimmer – sowie zur Finanzierung eines Krankengeldes gehören nicht dazu. Diese Mehrleistungen sind – sofern sie mitversichert sind – aus dem vom Steuerpflichtigen geleisteten Beitrag herauszurechnen.

Höhe und Art der begünstigten Aufwendungen

Ab Januar 2010 können alle Aufwendungen eines Steuerpflichtigen zu einer Basis-Krankenversicherung und zur gesetzlichen Pflege(pflicht)versicherung abgesetzt werden. Hierunter fallen sowohl Beiträge für den Versicherten selbst als auch für seinen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner wie auch für seine Kinder. Darüber hinaus können Beiträge des Steuerpflichtigen zu einer vergleichbaren Kranken- und Pflegeversicherung des geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten unter bestimmten Voraussetzungen abgesetzt werden; der in diesem Zusammenhang für Unterhaltsleistungen geltende Höchstbetrag wird entsprechend erhöht. Absetzbar sind ferner auch die Beiträge des Steuerpflichtigen zur Basis-Krankenversicherung und zur gesetzlichen Pflege(pflicht)versicherung, die der Absicherung von gesetzlich unterhaltsberechtigten Personen dienen. Betroffen sind insbesondere bedürftige, nicht mehr kindergeldberechtigte Kinder oder der nicht verheiratete Elternteil eines gemeinsamen Kindes.

Beiträge für Wahl- und Zusatzleistungen sind dagegen nicht begünstigt, da hierdurch Leistungen abgesichert werden, die über die Pflichtleistungen der gesetzlichen Krankenversicherungen hinausgehen (z. B. Chefarztbehandlung, Einbettzimmer). Dies gilt unabhängig davon, ob die Absicherung über

die gesetzliche oder eine private Krankenversicherung erfolgt.

Hinweis:

Die privaten Krankenversicherungen haben angekündigt, ihren Mitgliedern in den nächsten Monaten mitzuteilen, in welcher Höhe sich ihr Beitrag für die sogenannte „Basis-Krankenversicherung“ und damit ihr steuerlich als Sonderausgaben abzugsfähiger Betrag beläuft.

Anhebung der steuerlichen Höchst-Abzugsbeträge für „sonstige Vorsorgeaufwendungen“

Die bisherigen Höchst-Abzugsbeträge für sonstige Vorsorgeaufwendungen werden von 1500 auf 1900 ? für Arbeitnehmer und von 2400 auf 2800 ? für Selbständige erhöht.

Beiträge zur gesetzlichen und privaten Basis-Krankenversicherung sowie zur Pflegeversicherung, die über diese Höchstbeträge (1.900 bzw. 2.800 Euro) hinausgehen, sind voll steuerlich abzugsfähig.

Beträgen die Beiträge zur gesetzlichen und privaten Krankenversicherung im Kalenderjahr weniger als die genannten Höchstbeträge, so können Beiträge zu sonstigen Vorsorgeaufwendungen wie etwa zur Unfallversicherung oder zur Absicherung gegen Berufsunfähigkeit zusätzlich bis zum Höchstbetrag geltend gemacht werden. Das Abzugsvolumen kann somit noch ausgenutzt werden durch Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherungen, soweit diese über die Basisversorgung hinausgehen und nicht schon generell berücksichtigt werden (Mehrleistungen, Wahltarife, Einzelzimmer oder Chefarztbehandlung, Krankengeld) sowie durch Beiträge zu Arbeitslosenversicherungen, Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen, Unfall- und Haftpflichtversicherungen, Risikolebensversicherungen und Lebensversicherungen, die vor 2005 abgeschlossen wurden.

Beispiel 1:

Die Beiträge zur gesetzlichen und privaten Basis-Krankenversicherung (Basis-Versicherung) sowie zur Pflegeversicherung belaufen sich beim verheirateten Steuerpflichtigen Müller in 2010 auf insgesamt 4.000 Euro, seine Beiträge für sonstige Vorsorgeaufwendungen (Beiträge zur Arbeitslosenversicherung, Haftpflicht, Unfall und Absicherung gegen Berufsunfähigkeit) auf 1.000 Euro.

Zwar wird der Höchstbetrag von 2.800 Euro durch die Beiträge zur Basis-Kranken-

und Pflegeversicherung überschritten. Die Beiträge zur Basis-Kranken- und Pflegeversicherung können mit 4.000 Euro dennoch steuerlich abgezogen werden. Die Beiträge für sonstige Vorsorgeaufwendungen i.H.v. 1.000 Euro werden steuerlich nicht berücksichtigt.

Beispiel 2:

Die Beiträge zur gesetzlichen und privaten Krankenversicherung (Basis-Versicherung) sowie zur Pflegeversicherung belaufen sich beim verheirateten Steuerpflichtigen Huber in 2010 auf insgesamt 2.000 Euro, seine

Beiträge für sonstige Vorsorgeaufwendungen (Beiträge zur Arbeitslosenversicherung, Haftpflicht, Unfall und Absicherung gegen Berufsunfähigkeit) auf 1.000 Euro.

Der Höchstbetrag von 2.800 Euro wird durch die Beiträge zur Basis-Kranken- und Pflegeversicherung nicht überschritten. Die Beiträge zur Basis-Kranken- und Pflegeversicherung sind mit 2.000 Euro steuerlich abzugsfähig. Die Beiträge für sonstige Vorsorgeaufwendungen i.H.v. 1.000 Euro sind i.H.v. 800 Euro (2.800 Euro Höchstbetrag) steuerlich abzugsfähig. ◆

Die Befristung eines Arbeitsvertrags ist unwirksam, wenn nicht alle Teile der Befristung gerechtfertigt sind

So hat das Landesarbeitsgericht Hamm entschieden (Az.: 17 Sa 671/08). In dem Fall hatte eine Arbeitnehmerin einen befristeten Vertrag. Fast fünf Jahre lang war sie auf einer Stelle mit 28 Wochenstunden beschäftigt. Der Arbeitgeber begründete die Befristung damit, dass sie eine Mitarbeiterin mit 19,25 Wochenstunden vertrat und für die übrige Wochenarbeitszeit von gut 9 Stunden in absehbarer Zeit kein Bedarf mehr bestehe. Das ließ das Gericht nicht durchgehen.

Es entschied, dass zwar die Befristung im Fall der Vertretung begründet sei. Das

Argument des künftig wegfallenden Beschäftigungsbedarfs ließen die Richter nicht gelten. Damit sei der befristete Arbeitsvertrag insgesamt unwirksam. Rechtfertigt ein Sachgrund nur einen Teil des Arbeitszeitvolumens, das dem Arbeitnehmer zugewiesen wurde, sei damit die gesamte Befristung hinfällig.

Hinweis:

Es sei nicht möglich, einen befristeten Arbeitsvertrag in einen wirksamen und einen unwirksamen Teil aufzuspalten. Daher ist die Befristung entweder vollständig richtig be-

gründet, oder sie ist unwirksam. Wichtig ist weiterhin, dass der Befristungsgrund ein gemäß § 14 TzBfG (Teilzeit und Befristungsgesetz) gesetzlich anerkannter Grund ist. Nicht jeder Grund taugt für eine Befristung.

Der Bereich der Befristung ist ein sehr schwieriges, arbeitsrechtliches Thema. Bei Fehlern ist die Befristung regelmäßig unwirksam und führt dazu, dass das Arbeitsverhältnis als unbefristet gilt. Daher sollten Sie vor der Einstellung und vor dem Arbeitsbeginn mit der Rechtsabteilung Rücksprache nehmen. ◆

www.avea.de



Unser Containerdienst bietet maßgeschneiderte Lösungen für die Entsorgung Ihrer Abfälle.

Sofort anrufen und bestellen unter:

☎ 0800 600 2003 oder im Internet: www.avea.de

Ihre Entsorgungsprofis

avea

im Bergischen Land und in Leverkusen

Abmahnung wegen Weigerung an einem Personalgespräch teilzunehmen

Als Arbeitgeber versucht man bei Vertragsänderungen, z. B. beim Weihnachtsgeld, ein gemeinsames Konzept mit den Arbeitnehmern zu finden. Die angestrebten Änderungen werden dabei von den Arbeitnehmern oftmals abgelehnt. Um jedoch eine Einigung herbeizuführen, lädt der Arbeitgeber dann jeden Mitarbeiter einzeln zu einem Personalgespräch.

So auch in einem Fall, den das Bundesarbeitsgericht nun zu entscheiden hatte. In diesem Fall handelte es sich um eine Gruppe von Arbeitnehmerinnen, die eine Vertragsänderung ablehnten. Daraufhin lud der Arbeitgeber jede Mitarbeiterin zu einem Ein-

zeltermin an einem bestimmten Datum zwecks Besprechung der Vertragsänderungen. Die Klägerin erschien zu diesem Termin auch alleine im Büro des Personalleiters, erklärte jedoch, nur zu einem gemeinsamen Gespräch unter Einbeziehung der übrigen Mitarbeiterinnen bereit zu sein. Ein solches gemeinsames Gespräch lehnte der Arbeitgeber ab und erteilte der Klägerin eine Abmahnung. Die Klägerin habe ihre Arbeitsleistung (in Form eines Personalgesprächs) verweigert.

Das Bundesarbeitsgericht sah dies anders und bestätigte das landesarbeitsgerichtliche Urteil. Das Weisungsrecht des Arbeitgebers

gem. § 106 GewO beinhaltet nicht die Befugnis, den Arbeitnehmer zur Teilnahme an einem Personalgespräch zu verpflichten, in dem es ausschließlich um eine bereits abgelehnte Vertragsänderung gehen soll, denn die Weisung betraf weder die Arbeitsleistung noch die Ordnung oder das Verhalten im Betrieb.

Daher muss der Arbeitgeber eine Abmahnung wegen der Weigerung des Arbeitnehmers, an einem solchen Gespräch teilzunehmen, aus der Personalakte herausnehmen.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 23. 6. 2009 – 2 AZR 606/08 –

Mehrfacher Verstoß gegen Sicherheitsanweisungen: Kündigung

Wie oft haben Sie Ihren Arbeitnehmern schon gesagt, dass auf die Sicherheitsbestimmungen, wie z.B. das Aufziehen eines Bauhelmes oder das Tragen von Schutzhandschuhen beim Zerteilen von Tieren zu achten ist und wie oft wurde diese Anweisung nicht befolgt. Einen ähnlichen Fall hatte nun das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz zu entscheiden. Es handelte sich um einen Anlagenbediener in einer Gießerei, der mehrfach den von ihm zu führenden Gabelstapler überladen hatte. Daraufhin sprach der Arbeitgeber die Kündigung aus.

Das Landesarbeitsgericht urteilte, dass wenn ein Arbeitnehmer mehrfach gegen Sicherheitsanweisungen und Unfallverhützungsvorschriften verstößt, der Arbeitgeber nach einer Abmahnung dieses Verhalten zum Anlass für eine Kündigung nehmen kann.

In seiner Begründung weist das Gericht darauf hin, dass die mehrfache Nichtbefolgung von Sicherheitsanweisungen einen schweren Verstoß gegen die vertraglichen Pflichten darstelle. Der Arbeitnehmer sei zuvor wegen eines vorsätzlich herbeigeführten Arbeitsunfalls

bereits abgemahnt worden und habe nachhaltig gegen Arbeitsanweisungen und Unfallverhützungsvorschriften verstoßen.

Dafür seien einschlägige Abmahnungen vorangegangen. Trotz langer Betriebszugehörigkeit, hohen Lebensalters und ungünstiger Arbeitsmarktchancen falle angesichts des vorliegenden Verstoßes die Interessenabwägung zu Lasten des Arbeitnehmers aus.

Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 20. März 2009, 6 Sa 725/08

Reden wir übers Geschäft.

Haupt- und Abgasuntersuchungen – sind unser tägliches Brot. Leistungen im Rahmen der Arbeitgeber- und Betreiberpflichten – gehören zu unserem Kerngeschäft. Zuverlässiger und aussagekräftiger Gutachten-Service – dafür steht unser Name. Beim nächsten Termin sollten wir mal über die neuen Leistungen

reden, die wir zur Stärkung Ihres Geschäfts entwickelt haben. Freuen Sie sich schon jetzt auf einen spannenden Dialog.

TÜV Rheinland Kraftfahrt GmbH · Region Köln/Gummersbach
Willi Trimborn · Tel. 0221 96941221

Gleichbehandlung bei Lohnerhöhungen

Erhöht der Arbeitgeber freiwillig die Löhne, so hat er jeden Arbeitnehmer gleich zu behandeln. Die Lohnerhöhung ist also bei allen Arbeitnehmern vorzunehmen. Hiervon kann der Arbeitgeber nur abweichen, wenn er einen sachlichen Grund hat, einen Arbeitnehmer von der Lohnerhöhung auszuschließen.

Im Fall des Bundesarbeitsgerichts beschäftigte ein Arbeitgeber ca. 300 Arbeitnehmer. Die Vergütung der Arbeitnehmer wurde durch den Arbeitgeber um 2,5 % ab dem 1.1.2007 erhöht. Ausgenommen hiervon wurden nur 14 Mitarbeiter, darunter auch der Kläger, die sich 2003/ 2004 nicht auf eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen eingelassen hatten. Die übrigen Mitarbeiter hatten damals u. a. einer Reduzierung ihres Urlaubsanspruchs von 30 auf 25 Tage und einem Wegfall des zusätzlichen Urlaubsgeldes von 50 % des Urlaubsentgelts zugestimmt. Der Arbeitgeber bot dem Kläger die 2,5 %-ige Lohnerhöhung nunmehr nur unter der Voraussetzung an, dass dieser die Vertragsverschlechterung ebenfalls annehme. Das lehnte der Kläger ab.

Die Zahlungsklage gerichtet auf die Lohnerhöhung war in allen Instanzen erfolglos. Zwar war der Arbeitgeber bei der Lohnerhöhung an den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz gebunden. Er handelte jedoch nicht sachwidrig oder willkürlich, als er den Einkommensverlust der Arbeitnehmer von 2003/2004 mit einer Lohnerhöhung teilweise ausglich. Auf diese Zwecksetzung hatte er ausdrücklich hingewiesen. Da der Kläger keine Einkom-

menseinbuße erlitten hat, kann er nicht verlangen, an dem Ausgleich teilzunehmen.

Hinweis: Eine Ungleichbehandlung bei Arbeitnehmern mit den

gleichen Voraussetzungen ist immer gefährlich. Eine unterschiedliche Behandlung sollte nur erfolgen, wenn tatsächlich ein greifbarer, sachlicher Grund besteht. Die Anforderungen an

diesen Grund unterliegen jedoch einer sehr genauen Prüfung durch das Gericht.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 15.7.2009 – 5 AZR 486/08 – ◆

Für jeden Auftrag den richtigen Transit.



Abbildung zeigt Wunschausstattung gegen Mehrpreis.

- 2,2 l Motor TDCI, 63 kW (85PS)
- Beifahrerdoppelsitz
- Trennwand
- Zentralverriegelung

Der Ford Transit Kastenwagen
FT 260K City Light
schon für

€ 13.990,-*

Kraftstoffverbrauch (in l/100 km nach RL 80/1268/EWG): 9,1 (innerorts), 6,4 (außerorts), 7,4 (kombiniert). CO₂-Emissionen: 195 g/km (kombiniert).

Bergland-Gruppe

Bergland GmbH

Bergland GmbH

AHG GmbH

Wiluda GmbH

51688 Wipperfürth

42855 Remscheid

58285 Gevelsberg

42477 Radevormwald

Tel.: (02267) 8820-0

Tel.: (02191) 69410-0

Tel.: (02332) 9212-0

Tel.: (02195) 9102-0

www.bergland-gruppe.de



Nur vom Fachbetrieb

Der E-CHECK vom Elektrofachbetrieb. Ihr Mehr an Sicherheit.

Der E-CHECK ist das anerkannte Prüfsiegel der Elektrofachbetriebe für elektrische Installationen und Geräte. Er dokumentiert deren ordnungsgemäß Zustand und ermöglicht die Erkennung von Gefahren, bevor ein Schaden entstehen kann.

Professionelle Arbeit und uneingeschränkte Kompetenz sind die Voraussetzung dafür, dass der hohe Sicherheits- und Qualitätsanspruch des E-CHECK eingehalten werden können.

Schließlich geht es darum, teuren Elektroschäden vorzubeugen und Leben zu schützen. Um dies zu gewährleisten, wird der E-CHECK nur von extra hierfür geschulten Innungsfachbetrieben durchgeführt. Nur wer zusätzliche Qualifikationen anhand von Praxisseminaren erworben hat, darf den E-CHECK anbieten und sich E-CHECK Fachbetrieb nennen. Schon hier zeigt sich, dass die Bedeutung des E-CHECK weit über die Abzeichnung des Prüfprotokolls hinausgeht. Die E-CHECK Prüfung ist Basis für eine ganze Reihe von

Verbesserungen zu Hause und im Betrieb, die durch den intelligenten Einsatz von neuen elektrischen Anlagen und Geräten realisiert werden können.

Es geht darum, Energie zu sparen und gleichzeitig die Sicherheit und den Komfort zu erhöhen. Nur der geschulte Fachmann kann aus diesem komplexen Zusammenspiel verschiedener Systeme eine individuelle Lösung für jeden Kunden erarbeiten. Mittlerweile ist ein Drittel aller Innungsfachbetriebe zum Anbieten des E-CHECK berechtigt.



Detlef Rex
Meisterbetrieb

Kreuzfahrerstraße 3 · 51491 Overath · Tel.: (0 22 06) 42 24 · Fax: (0 22 06) 86 81 16
mail@elektro-rex.de · www.elektro-rex.de

Installation – Service
EDV-Netzwerke
SAT-Anlagen
Beleuchtungstechnik

Der beste Platz für Ihre Anzeige.

Kontakt: Ralf Thielen 02183/417-829
Image Text Verlagsgesellschaft mbH
Deeler Straße 21-23 · 41569 Rommerskirchen
Fax 02183/417-797 · ralf.thielen@image-text.de

Ihr kompetenter Ansprechpartner
für regenerative Energie und intelligente Installation
Wir führen für Sie aus: Beratung, Planung und
Ausführung von Photovoltaik und Solarthermieanlagen
sowie intelligente Gebäudetechnik. Testen Sie uns!



Gebäudetechnik GmbH

Heideransfelder Straße 19 · 51515 Kürten
Tel: (0 22 07) 70 15 55 · Fax: (0 22 07) 70 15 56 · Mobil: 0177 / 8701555
E-Mail: info@wvk-elektrotechnik.de · Internet: www.wvk-elektrotechnik.de

Schulteis

Brandschutz
GmbH

Beratung - Planung - Umsetzung
Grüner Weg 15 · 51469 Bergisch Gladbach
Tel.: (02202) 9790316 · Fax: (02202) 9790317
E-Mail: info@schulteis-technik.de

Kürten GmbH
Notstromtechnik

Schaltanlagen - Notstromsteuerungen
USV-Anlagen - Leihaggregate
Wartungen - Kundendienst

Hochstraße 28 a
51789 Lindlar / Schmitzhöhe
Telefon 0 22 07 / 20 88
Telex 0 22 07 / 40 56
E-Mail: info@kuerten-lindlar.de

Dipl.Ing. Günter Prediger

Solar- und Netzwerktechnik
Heimautomation
Elektroanlagen
Notdienst

www.DerElektriker.org

Süttendorf 1 · 51789 Lindlar
Tel. 0 22 66/47 01 68 · Handy 0 171/4 27 66 96
Email: info@derelektriker.org



BREMICKER
EBI Elektroinstallationstechnik
Gummersbach - Bergneustadt - Köln

Innovativ,
vielseitig,
umweltorientiert!

Zentralruf:
02261-9460

DOEPFER GmbH

Elektromotorenlager
Frequenzumrichter
Antriebstechnik

Service · Verkauf · Neuwicklung

Ernst-Reuter-Straße 11 · 51427 Bergisch Gladbach
Telefon 0 22 04 / 9 25 35-0 · Telefax 0 22 04 / 9 25 35-99
E-Mail: info@Doepfer-GmbH.de · www.Doepfer-GmbH.de

Stützpunktthändler

HITACHI

- Frequenzumrichter
- Speicherprogrammierbare Steuerungen
- Bedienelemente

Vertragspartner

Elmo Rietschle
Service und Vertrieb
Verdichter - Vakuumpumpen - Gebläse



Ihr Fachgroßhändler für:
Installation · Beleuchtung · Groß- und Kleingeräte · Haustechnik

Planungsbüro für:

Lichttechnik · Industrietechnik · Kommunikationstechnik
Datennetztechnik · Gebäude systemtechnik · Solarthermie · Photovoltaik

Dahlienstr. 11
42477 Radevormwald

Telefon: (0 21 95) 603 - 0
Telefax: (0 21 95) 603 - DW

Postfach 12 80
42461 Radevormwald

Fax-Durchwählen (DW):

Web: http://www.ehra.de
Mail: info@ehra.de

- 126 Verkauf Installation - 154 Buchhaltung

- 172 Verkauf Geräte/Wrl. - 177 Einkauf

- 179 Angebotsabteilung - 181 Geschäftsleitung

Zweigniederlassungen mit modernen Ausstellungsräumen:

42855 REMSCHEID 51379 LEVERKUSEN 42285 WUPPERTAL
Lenneper Str. 135 Zur Alten Fabrik 8 Margaretenstraße 5

Tel. (0 21 91) 93 82 - 0 Tel. (0 21 71) 29 92 - 0 Tel. (0 22 02) 280 79 - 0 Tel. (0 22 41) 96 55 - 0 Tel. (0 22 28) 5 26 55 - 0 Tel. (0 22 61) 98 95 - 0

Fax (0 21 91) 38 64 81 Fax (0 21 71) 29 92 - 33 Fax (0 22 02) 280 79 - 30 Fax (0 22 41) 96 55 23 Fax (0 22 28) 62 14 89 Fax (0 22 61) 7 20 64

53721 SIEGBURG 53121 BONN

Händelstraße 13 Siemensstraße 17-19

Am Verkehrskreuz 4 An der Vogelreite 32

51674 WIEHL-BOMIG 53879 EUSKIRCHEN

An der Vogelreite 32

Am Verkehrskreuz 4 An der Vogelreite 32

Ihre Partner im Elektro-Handwerk

Friedl & Richerzhagen
Elektrotechnik GmbH Meisterbetrieb · Mitglied im Fachverband
Elektroinstallation - Satelliten- und Kabelanlagen
Alarmanlagen - Nachspeicherheizungen
Kommunikationsanlagen

Wir sind auf Draht!

Handstraße 261 · 51469 Bergisch Gladbach
Tel.: 0 22 02/5 15 23 · Fax: 0 22 02/2 12 91

ELEKTRO GIERATHS GMBH

Elektroinstallationen · Antennenanlagen
Alarmanlagen · EIB-Partner · Steuerungstechnik
Lichttechnik · Beratung · Planung · Ausführung

STIEBEL ELTRON
Autorisierte KUNDENDIENSTWERKSTATT

Saaler Straße 72 Telefon 0 22 04/529 74 E-Mail:
51429 Bergisch Gladbach Telefax 0 22 04/510 96 elektro.gieraths@gmx.de


ELEKTRO JAGIENIAK
INDUSTRIE- UND HAUSINSTALLATIONEN · BELEUCHTUNGSTECHNIK
EIB Fachbetrieb · DATEN UND TELEKOMMUNIKATION

51379 LEVERKUSEN · ROBERT-KOCH-Straße 2
TELEFON: 0 21 71/2 81 72 · www.jaqieniak.de · elektro@jaqieniak.de

ELEKTRO JÜNGER

Ihr Elektro-Meisterbetrieb
für Installationen aller Art,
EDV-, Brandmelde- und Antennentechnik

Friedrichstr. 20 · 51643 Gummersbach
Fon 0 22 61/2 26 74 + 2 50 35 · Fax 0 22 61/6 26 47
eMail elektro-juenger@t-online.de

Rufen Sie uns an – wir setzen uns für Sie ein!


kellner
Meisterbetrieb
Elektrotechnik

Gepflegt nach VDE
E-CHECK
Nur bei Ihnen
Innungsbetrieb!

- Reparatur-Schneldienst
- Klein- und Großgeräte-Reparatur
- Elektroinstallationen
- Antennenbau

Ölbachstraße 11a · 51381 Leverkusen (Berg. Neukirchen)
Tel.: (0 21 71) 3 07 04 · Fax: (0 21 71) 31078 · www.kellner-elektrotechnik.de


RL-Elektrotechnik GmbH & Co. KG
Planung · Montage · Service

Fachkundige Beratung · Projektlösungen · Erstellung von Leistungsverzeichnissen · (Bau-)Überwachung · Schaltschränke · Mess- und Regeltechnik · Prozessleit-Technik · Blitzschutz · Rohrleitungsbau · Wartungen · Projektshut · Not- und Entstörungsdienste · E-Check

Brückstraße 7 · 51379 Leverkusen · www.rl-elektrotechnik.de
Tel.: (0 21 71) 38 70 70-71 · Fax: (0 21 71) 38 70 37 · info@rl-elektrotechnik.de


Elektroinstallation · Meisterbetrieb
Hans-Josef Kierspel
Tel. 0 22 02/4 44 18 · Fax 4 43 18
Feldstraße 53 · 51469 Bergisch Gladbach


40 Jahre
Kompetenz und Qualität

Wir planen und errichten elektrotechnische Anlagen für Gebäude aller Größenordnungen und bieten Ihnen anschließend einen Rundum-Service.

Oesenauer Straße 4 · 51519 Odenthal
Fon 0 22 02/97 63-0 · www.elektro-meissner.de · info@elektro-meissner.de


• Planung und Ausführung von Elektroanlagen
• Daten- und Kommunikationstechnik
• Installation für Industrie und Privat
• Antennen- und Satellitentechnik
• Automatisierungstechnik

Neuhalfen
ELEKTROTECHNIK
Alte Ziegelei 19 · 51491 Overath
Gewerbegebiet Untereschbach
Telefon (0 22 04) 724 43 + 743 44
Telefax (0 22 04) 77 97
www.neuhalfen-elektrotechnik.de


Elektro OTTO
Inh. Sabine Otto-Boxberg · Elektromeister

Gaulstr. 58 · 51688 Wipperfürth
Tel.: (0 22 67) 88 79 60 · Fax: (0 22 67) 8 87 96 60


• **Miele** Komplett-Service-Partner
• Elektroanlagen für Haus und Industrie
• Hausratgeräte-Kundendienst für alle Fabrikate
• Elektro-Fachgeschäft

Elektro Pütz
Meisterbetrieb seit 30 Jahren
Projektierung · Verkauf · Antennenanlagen · Photovoltaik
Montage und Inbetriebnahme von Gebäudesystemtechnik

Neuensaafer Str. 12 · 51515 Kürten-Biesfeld · Tel 0 22 07-34 34 · www.elektropuetz.de


Bernhard Schmitz
Meister der Elektrik & sein Team

Alte Landstraße 227 · 51373 Leverkusen
Tel.: 0 21 4/707 92 44 Mobil: 0 160/97 94 71 01
Fax: 0 21 4/707 95 30 schmitz-bernhard@arcor.de

ELEKTRO VÖLKER e.K.
Inh. Ingo Zoldann


Bruchhausener Straße 29 · 51381 Leverkusen
Tel.: (0 21 71) 5 36 19 · Fax: (0 21 71) 8 43 31
www.elektro-voelker.com · info@elektro-voelker.com


patrick selbach
Kampstraße 33
51674 Wiehl
elektro-selbach@t-online.de


• Kundendienst
• Elektroinstallation Neu- und Altbau
• Planung und Ausführung
• Kommunikationstechnik

• Nachspeicherheizanlagen
• Netzwerkkabelung
• Beleuchtungsanlagen
• UV-Abplätzungen nach BVV A3

Telefon (0 2262) 707 44 12
Telefax (0 2262) 707 44 13
Mobil (0 171) 740 4064


TecNet
FachGroßhandel für Elektro- und NetzWerkTechnik GmbH

Paul-Henri-Spaak-Straße 10
51069 Köln-Dellbrück
Telefon: (0 21) 68 20 85
Telefax: (0 21) 6 80 49 19
www.tecnetgmbh.de


Ihr Partner
für die energietechnische Infrastruktur

SAG GmbH + NL Lenne-Sieg · Käthe-Kollwitz-Str. 12 · 51545 Waldbüll
T +49-2291-793-0 · F -88 · E nl-lenne-sieg@sag.de · I www.sag.de



Entbehrlichkeit der Fristsetzung bei Mängelbeseitigung

Die über die Nacherfüllung hinausgehenden Mängelansprüche des Auftraggebers entstehen erst, wenn eine Frist zur Nacherfüllung fruchtlos verstrichen ist. Es reicht nicht aus, wenn der Unternehmer nach der Beseitigung der Mängel durch den Auftraggeber seine Nacherfüllungspflichten ernsthaft und endgültig verweigert. Die



Fristsetzung durch den Auftraggeber wird nur dann entbehrlich, wenn die Verweigerung durch den Unternehmer vor der Mängelbeseitigung des Auftraggebers erfolgt, so der BGH in seinem Urteil vom 20.1.2009, Az.: X ZR 45/07.

In dem vom BGH zu entscheidenden Fall klagte der Werkunternehmer auf die vereinbarte Vergütung für die Herstellung und Lieferung von Betonfertigteilen. Ge-

genüber diesem Anspruch erklärte der Beklagte die Aufrechnung mit der Begründung, die Betonfertigteile hätten nicht dem im Verlegeplan vorgesehenen Schnitt entsprochen, so dass er Ausklinkungsarbeiten an den gelieferten Betonfertigteilen habe vornehmen lassen müssen, wofür ihm die zur Aufrechnung gestellten Kosten entstanden seien. Eine Fristsetzung zur Mängelbeseitigung erfolgte vor der Ersatzvornahme nicht. Der Werkunternehmer bestritt im Prozess die behaupteten Mängel.

Der BGH vertritt die Auffassung, dass der zur Aufrechnung gestellte Zahlungsanspruch, der inhaltlich einen Schadensersatzanspruch darstellt, deshalb unbegründet ist, weil die vom Gesetz vorgesehene Aufforderung zur Nachbesserung unter Fristsetzung unterblieben ist. Diese sei auch nicht deshalb hinfällig, weil der Werkunternehmer die Beseitigung der Mängel ernsthaft und endgültig verweigert habe. Denn diese im Gesetz vorgesehene Ausnahme könne nur dann eingreifen, wenn feststehe, dass der Unternehmer die Leistung bereits verweigert hat, bevor die Mängelbeseitigung durch den Besteller erfolgt ist. Eine lediglich nachträgliche Leistungsverweigerung könne nicht ausreichen, weil aus dem grundsätzlichen Vorrang der Nacherfüllung durch den Unternehmer ein Nacherfüllungsrecht dieser Vertragspartei folge und dieses zu-

nicht gemacht würde, wenn der Besteller vor der Leistungsverweigerung des Unternehmers auf dessen Kosten zur Mängelbeseitigung schreiten dürfte. Wie der Unternehmer sich nach der Mängelbeseitigung durch den Besteller verhalte, könne deshalb nur dann von Bedeutung sein, wenn dieses Verhalten den sicheren Rückschluss erlaube oder hierzu beiträge, dass schon vor der Mängelbeseitigung die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert war, so der BGH.

Vorliegend hatte der Unternehmer die behaupteten Mängel erst im Prozess nach Vornahme der Mängelbeseitigung durch den Besteller bestritten. Der BGH führt hierzu aus, dass allein das Bestreiten im Prozess im Streitfall keine verlässlichen Rückschlüsse darauf zulasse, dass der Unternehmer vor der Beseitigung der behaupteten Mängel die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten eindeutig und endgültig verweigert habe.

Es ist daher jedem Auftraggeber, der eine mangelhafte Leistung des Unternehmers beklagt, dringend anzuraten, vorsorglich den Verkäufer/Unternehmer unter Setzung einer angemessenen Frist zur Nachbesserung bzw. Nacherfüllung aufzufordern, bevor Ersatzvornahmen eingeleitet werden. ♦

Ihre Partner rund um den Bau

OTTO BAUUNTERNEHMEN

Internet: www.ottobau.de
E-Mail: Info@ottobau.de
Telefon: (0214) 87 500
Telefax: (0214) 87 50 20

Generalübernehmer/Schlüsselfertigung
Planung/Rohbau-Projektentwicklung
Modernisierung/Sanierung/Instandhaltung
Umbau-Anbau-Abriss-Entrümpelung
Fliesenarbeiten/Kombinationen-Betonarbeiten
Absetzcontainerdienste/Tiefbaubarbeiten

A. Otto & Sohn GmbH & Co. KG
Stixchesstraße 184 · 51377 Leverkusen
Postfach 22 01 42 · 51322 Leverkusen
Absetzcontainerdienste/Tiefbaubarbeiten

PACK WEISSWANGE BAUUNTERNEHMUNG

- Wohnungsbau
- Industriebau
- Altbausanierungen
- Abdichtungsarbeiten
- Schlüsselfertiges Bauen

Pack Weisswange Bauunternehmung GmbH · Hammermühle 40 · 51491 Overath
Tel.: 0 22 06 / 21 83 · Fax: 0 22 06 / 8 66 28 · e-mail: Info@pack-weisswange.de

Zimmerei Müller

Börscher Straße 12 · 51515 Kürten-Miebach
Tel.: 0 22 07/62 83 · Fax: 0 22 07/59 95 · Mobil: 01 71/4 52 81 18
www.bergischezimmereimuller.de · info@bergischezimmereimuller.de

Seit 1937

Der beste Platz für Ihre Anzeige.

Kontakt: Ralf Thielen 02183/417-829
Image Text Verlagsgesellschaft mbH
Deeler Straße 21-23 · 41569 Rommerskirchen
Fax 02183/417-797 · ralf.thielen@image-text.de

Ihre Partner rund um den Bau

ZIEROLD GMBH
STUCK - PUTZ - AUSBAU
MEISTERBETRIEB

HEIDE 9 · 51597 MORSEBACH
TEL. 0 22 94/99 13 91 · FAX: 0 22 94/99 13 90
EMAIL: ZIEROLDINFO@T-ONLINE.DE

Stuck - Putz - Trockenbau - Malerarbeiten - Wärmedämmung - Schall- und Brandschutz - Fließestrich

TH Baumaschinen
Baumaschinen · Nutzfahrzeuge

Ankauf Service
Verkauf Reparaturen
Export Vermietung

AMMANN YANMAR

Wiehler Str. 4
51580 Reichshof
Tel: (0 22 65) 99 89 39
Fax: (0 22 65) 99 89 37
info@th-baumaschinen.de
www.th-baumaschinen.de

Bauunternehmen KOCH
Brüchermühle

Ihr Problemlöser am Bau.

Jägerweg 2
51580 Reichshof
T (02296) 98 08 0 · www.bkb-koch.de
F (02296) 98 08 20 · info@bkb-koch.de

MASSIVE Lebensfreude!
> schlüsselfertiger Neubau und Umbau zum Festpreis
> ganzheitliche Energiesparkonzepte
> individuelle Planung

www.korthaus-gmbh.de
Tel.: (0 22 61) 4 11 06
Tel.: (0 22 61) 91 97 80

KORTHAUS
Bauunternehmen

DOMS Kabel- und Kanalbau Gmbh

- Ausführung aller Tiefbauarbeiten
- Pflasterarbeiten
- Container-Service
- Kernbohrungen in Beton und Asphalt
- Rohrleitungsbau
- Saugbaggertechnik
- Ausbildungsbetrieb

Karl-Ulitzka-Str. 7 · 51373 Leverkusen
Tel: (02 14) 6 12 65 + 6 80 05 Fax: 6 35 74

www.domsgmbh.de

Ihr Spezialist für alle Bereiche des Bodens

Unternehmensgruppe

Burger

LEISTUNG VERBINDET

▲ Parkett / Laminat	▲ Beton- / Industrieböden
▲ Bodenbeläge	▲ Estriche aller Art
▲ Bodenpflege / -reinigung	▲ Hohlraum- / Doppelböden
▲ Beratung und Service	▲ Beschichtungen

Industriestraße 1 · 51515 Kürten · Telefon (0 22 68) 90 96-0 · Fax (0 22 68) 90 96-200
www.burger-gruppe.de · E-mail: info@burger-gruppe.de

i & M Bauzentrum Wette
Baustoffhandel • Baumarkt

Altenbergerstrasse 1 - 3
51381 Leverkusen
Telefon : 0 21 71 / 70 1 - 6
Telefax: 0 21 71 / 70 17 77

Know-how am Bau

Ihr Partner für alle Fragen rund ums Bauen, Sanieren, Renovieren und Modernisieren

BAU-CENTER KG
KIPP & GRÜNHOFF

Know-how am Bau in unseren Baustoff-Fachhandlungen:

Monheim-Baumberg
Robert-Bosch-Straße 13
(02171) 4 00 13 00
Leverkusen-Küppersteg
Heinrichstraße 20
(02171) 4 00 12 00

SCHWIND BAU Gmbh

Erd-, Tief- und Straßenarbeiten • Landschaftsbau
Abbruch, Altlasten, Pflasterarbeiten

Fach- und normgerechte Ausführungen von Erd-, Pflaster- und Straßenbauarbeiten aller Art sowie komplett Altlastensanierung
moderner Geräte- und Fuhrpark

Preis- und termingerechte Ausführung der beauftragten Arbeiten
Rundumbetreuung durch kompetente Bauleitung und freundliches Personal.

Kalkstraße 150 · 51377 Leverkusen
Tel. 0 214/8756-0 · Fax 0 214/77782
e-mail: schwind-leverkusen@t-online.de

Franz Hüppgen & Sohn
ZIMMEREI & HOLZBAUTEN

- ♦ Dachstühle
- ♦ Wintergärten
- ♦ Dachausbauten
- ♦ Vorbauten
- ♦ Fachwerkhäuser

Kölner Straße 494 | 51515 Kürten
Telefon 0 22 07/74 14 | Fax 0 22 07/8 17 26

Kfz-Verkäufer muss sich manchmal das Wissen von Markenkollegen zurechnen lassen

Ein Neuwagenkäufer kann vom Kaufvertrag zurücktreten, wenn ein Mangel auch nach mehreren Versuchen nicht beseitigt werden konnte. Dies gilt auch, wenn die Reparaturen nicht beim Verkäufer, sondern bei anderen autorisierten Markenwerkstätten vorgenommen wurden. Der Käufer muss den Verkäufer lediglich nach der ersten erfolglosen Mängelbeseitigung darüber informieren. Das besagt ein Urteil des Oberlandesgerichtes (OLG) Düsseldorf (Urteil vom 28. Januar 2008, AZ: I-1 U 151/07).

Im verhandelten Fall bestritt der Neuwagenverkäufer das Vorliegen eines Mangels mit „Nichtwissen“. Nach Ansicht des OLG war dies nicht zulässig. Der Verkäufer müsse sich das Wissen der Drittwerkstatt zurechnen lassen, so die Richter. Daher ging das Gericht ohne Beweisaufnahme von der Mängelhaftigkeit des Fahrzeugs aus.

Im vorliegenden Fall traten innerhalb der ersten sechs Monate nach dem Erwerb eines Fahrzeugs wiederholt Elektronik-Probleme auf, weswegen das Auto liegen blieb. Nachdem der Verkäufer ein Problem an der Steuereinheit beseitigt hatte, wandte sich der Käufer in der Folgezeit noch sechsmal an andere Vertragspartner derselben Marke, um weitere Fehlfunktionen der Elektronik beheben zu lassen. Als dies nicht gelang, forderte der Käufer den Verkäufer unter Fristsetzung zur endgültigen Mängelbeseitigung auf. Nach fruchtlosem Fristablauf trat der Käufer Kaufvertrag vom zurück.

Das OLG betonte, es verkenne nicht, dass es gewisse Schwierigkeiten geben könne, sich zur Frage der Mängelhaftigkeit sach- und interessengerecht zu äußern, wenn das Fahrzeug wiederholt in anderen Werkstät-

ten zur Prüfung und Instandsetzung gewesen sei. Aufgrund der Verwendung der Neuwagenverkaufsbedingungen (NWVB) habe der Verkäufer aber bewusst auf sein Recht verzichtet, jede Mängelrüge des Käufers selbst zu überprüfen und etwaige Mängel selbst beseitigen zu können. Was die Drittwerkstatt über den Mangel wusste, musste sich der Verkäufer ebenso zurechnen lassen wie deren erfolglose Nachbesserungsversuche. Dem Käufer obliege in diesem Falle lediglich eine Informationspflicht gegenüber dem Verkäufer.

Hinweis:

Insbesondere Markenhändler sollten auf die Verkaufsbedingungen achten. Enthalten diese eine ähnliche Klausel, wie die oben genannte, dann besteht unter Umständen kein Recht für eigene Reparaturversuche.



Standzeit von 19 Monaten beim Kauf älterer Gebrauchtwagen kein Mangel

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass für die Frage, ob ein verkaufter älterer Gebrauchtwagen wegen einer dem Verkauf vorausgegangenen längeren Standzeit frei von Sachmängeln ist, grundsätzlich nicht auf die Standzeit als solche abzustellen ist (BGH Urteil vom 10. März 2009 – VIII ZR 34/08).

Der unter anderem für das Kaufrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass bei dem verkauften Fahrzeug kein Sachmangel im Sinne des § 434 Abs. 1 BGB vorlag, so dass der Beklagte nicht vom Vertrag zurücktreten konnte. Anders als das Berufungsgericht gemeint hat, lässt sich keine Aussage dahin treffen, dass eine Standzeit und Stillegungsdauer von 19 Monaten bei einem Gebrauchtfahrzeug eine Beschaffenheit darstellt, die nicht mehr üblich ist und die der

Käufer nicht erwarten musste. Eine allgemeingültige Antwort auf die Frage, welche Standzeit üblich ist, ist schon deshalb nicht möglich, weil die Standzeit eines Gebrauchtwagens stark von der jeweiligen Marktlage abhängt. Außerdem lässt sich allein auf statistischer Grundlage keine Aussage dazu treffen, welche Käufererwartung hinsichtlich der Standzeit objektiv berechtigt ist. Denn die Standzeit des Fahrzeugs ist für den Gebrauchtwagenkäufer nicht als solche, sondern allein im Hinblick auf mögliche standzeitbedingte Schäden von Interesse. Ob sich derartige Mängel einstellen, hängt indessen von vielen Faktoren, insbesondere davon ab, unter welchen Bedingungen und mit welchen Vorsorgemaßnahmen ein stillgelegtes Fahrzeug abgestellt wird. Geschieht dies unter ungünstigen Bedingungen und/oder ohne fachmännische Vor-

bereitung, können schon nach kurzer Standzeit Korrosions- und andere Schäden auftreten. Umgekehrt kann bei fachmännischem Vorgehen der Zustand eines auch längere Zeit stillgelegten Fahrzeugs besser sein als der gleichaltriger Fahrzeuge ohne Standzeit.

Hinweis:

Der BGH stellt klar, dass die lange Standzeit bei einem Gebrauchtwagen keinen Sachmangel darstellt, anders als bei der Standzeit eines Jahreswagens bis zum Zeitpunkt seiner Erstzulassung (BGH, Urteil vom 7. Juni 2006 – VIII ZR 180/05). Ob ein Gebrauchtwagen frei von Sachmängeln ist, richtet sich grundsätzlich danach, ob bei dem Fahrzeug Mängel vorliegen, die auf die Standzeit zurückzuführen sind und die gleichartige Fahrzeuge ohne entsprechende Standzeit üblicherweise nicht aufweisen.



Fachbetriebe und Partner rund ums Kfz

Autoservice-Augner
DER MOTOOPARTNER IN IHRER NÄHE



Alle Marken, eine Werkstatt!

Persönlicher Service für alle Marken mit Qualitätsgarantie

Torstraße 12 Tel: (0 21 71) 70 61 00 www.autoservice-augner.de
51381 Leverkusen Fax: (0 21 71) 70 61 09 autoaugner@aol.com

Über
80 Jahre
Ihr LKW-Partner

IVECO C W MÜLLER GMBH

51469 Bergisch Gladbach
Mülheimer Straße 26
Tel.: (0 22 02) 29 03-0
Fax: (0 22 02) 29 03-49

51381 Leverkusen-Opladen
Siemensstraße 9 (Fixheide)
Tel.: (0 21 71) 8 10 75
Fax: (0 21 71) 76 82 85

FIAT TRANSPORTER-
Service

www.c-w-mueller.de

Ingenieurbüro für Fahrzeugtechnik
MANFRED ADAMS

52653 Solingen 51371 Leverkusen
Allestraße 1 Overfeldweg 82
Tel.: (02 12) 5 20 66 Tel.: (02 14) 8 68 22-0

DAT GTÜ info@adams-kfz-sv.de



Ingenieurbüro für Fahrzeugtechnik
ALFONS KNITTER

Diplom-Ingenieur (FH) VDI
Kfz-Sachverständige
Dieringhauser Straße 72
51645 Gummersbach
Telefon 0 2 2 6 1 / 9 6 8 8 - 0
Telefax 0 2 2 6 1 / 9 6 8 8 9 6
knitter-gummersbach@t-online.de

Vom Weg abgekommen... ??
Schadengutachten durch:



Reden wir übers Geschäft.

Haupt- und Abgasuntersuchungen – sind unser tägliches Brot. Leistungen im Rahmen der Arbeitgeber- und Betreiberpflichten – gehören zu unserem Kerngeschäft. Zuverlässiger und aussagekräftiger Gutachten-Service – das sagt unser Name schon. Bei unserem nächsten Termin sollten wir mal über die neuen Leistungen reden, die wir zur Stärkung Ihres Geschäfts entwickelt haben. Freuen Sie sich schon jetzt auf einen spannenden Dialog.

TÜV Rheinland Kraftfahrt GmbH

Willi Trimborn - Tel. 0221 96941-221



TÜVRheinland®
Genau. Richtig.

Kfz-Reparaturwerkstatt Decker
Kfz-Meisterbetrieb

Benzin- und Diesel-AU, OnBoard- und Motor-Diagnose
Klimaanlagen-Service und Restaurierung

Angfurter Straße 5
51647 Wiehl-Angfurten
Telefon: (0 22 96) 10 69
E-Mail: klaus-walter-decker@t-online.de

Der beste Platz für Ihre Anzeige.

Kontakt: Ralf Thielen 02183/417-829

Image Text Verlagsgesellschaft mbH

Deeler Straße 21-23 · 41569 Rommerskirchen

Fax 02183/417-797 · ralf.thielen@image-text.de



KFZ-Meisterbetrieb

AUTO BUHR seit 25 Jahren

Die Mehrmarken-Werkstatt

Inspektion mit Mobilitätsgarantie • TÜV + AU
Unfallschaden-Komplettabwicklung
Klima-Service • Reifendienst
Neu- und Gebrauchtwagen



Industriestrasse 1
51643 Gummersbach
auto-buhr@t-online.de

Telefon: 0 22 61 / 6 70 67
Fax: 0 22 61 / 2 79 67
www.auto-buhr.de

Wir machen, dass es fährt!



Astra,
einfach klasse.



Astra „Selection 110 Jahre“
5-türig, inkl. Klimaanlage,
Radio-CD, elektr. Außenspiegel,
Lenksäule höhen- u.
längstellbar,
Zentralverriegelung u. v. m.

Unser Aktionspreis

für den Opel Astra	
UPE***	16.900,-
./. Gieraths-Prämie	2.150,-
Hauspreis	14.750,-
./. Opel-Aktionsprämie**	2.500,-
./. staatl. Abwrackprämie**	2.500,-
Zuzahlung nur	9.750,-

Unser Superleasing

Für unseren Opel Astra	
Anzahlung (staatl. Abwrackprämie)	2.500,-**
36 Raten à	119,-

Bei Angabe der ALD Lease Finanz GmbH!
Anzahlungsende 2.500,- € (staatl. Abwrackprämie),
Laufzeit 36 Monate, Gesamtfahrleistung 30.000 km

Alle Preise zzgl. 300,- € Überführungskosten

** staatl. Abwrackprämie lt. Bedingung des Umweltprämienprogramms des Bundesministeriums für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

*** Unverbindliche Preisempfehlung der Admira Opel GmbH



Corsa „Selection 110 Jahre“
inkl. Klimaanlage, Radio CD, ESP,
elektr. Außenspiegel, Lenksäule
höhen- und längstellbar,
Zentralverriegelung u. v. m.

Jetzt Probefahrt vereinbaren und
sparsam in die Zukunft fahren.

Unser Aktionspreis

für den Opel Corsa	
UPE***	12.650,-
./. Gieraths-Prämie	1.100,-
Hauspreis	11.550,-
./. Opel-Aktionsprämie**	1.500,-
./. staatl. Abwrackprämie**	2.500,-
Zuzahlung nur	7.550,-

Unser Superleasing

Für unseren Opel Corsa	
Anzahlung (staatl. Abwrackprämie)	2.500,-**

monatliche Rate ab 99,-

Ein Angebot der ALD Lease Finanz GmbH!
Leasingdauer 36 Monate, Abwrackprämie 2.500,- € (staatl. Abwrackprämie), Laufzeit 36 Monate, Gesamtfahrleistung 30.000 km

Alle Preise zzgl. 300,- € Überführungskosten

** Abwrackprämie lt. Bedingung des Umweltprämienprogramms des Bundesministeriums für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

*** Unverbindliche Preisempfehlung der Admira Opel GmbH

AUTO TREFFPUNKT
2 x GIERATHS

BENSBERG
Kölner Straße 105
Tel. 022 04/4 00 80
www.opel-gieraths.de

AUTO TREFFPUNKT
2 x GIERATHS

BERGISCH GLADBACH
Paffrather Straße 195
Tel. 0 22 02/29 93 30
www.opel-gieraths.de

Ihre Partner im Metallbauer-Handwerk

www.doerich.de
Ernst-Reuter-Str. 15
51427 Berg. Gladbach
Tel: (0 22 04) 6 70 98
Fax: (0 22 04) 6 38 93
www.doerich.de

Konstruktionen nach Maß



Schmiede und Schlosserei Feineisen Fahrzeugbau
Bernhard Schätmüller GmbH
51465 Bergisch Gladbach
Paffrather Str. 120 · Ruf (0 22 02) 5 16 38 · Fax 5 42 95



mkv
Metallbau Klein GmbH & Co. KG
Crawford Metall · Service · Torechnik
Zum Obersten Hof 4–6
51580 Reichshof-Volkenrath
Tel.: (0 22 96) 7 22 · Fax: (0 22 96) 5 44
e-Mail: mkv-info@mkv-klein.de
Internet: mkv-klein.de



Erstellen von Stahlkonstruktionen inkl. Statik, Schlosserarbeiten, Stahltreppen, Rampenkonstruktionen, Verladerampen, eigene Rolltorfertigung

Normstahl
GARAGENTORE

Deckensektionaltore, Schwintore und -Antriebe

Reparaturservice, Jahresüberprüfung aller Torarten
Überladebrücken und Hubtische

www tip top tor de
torbau & automatisierung
Verkauf · Montage · Reparatur · Service · UVV-Check
02202 / 97 97 60
Laurentiusstr. 25 D-51465 Bergisch Gladbach Fax 02202-979183

Der beste Platz für Ihre Anzeige.

Kontakt: Ralf Thielen 02183/417-829
Image Text Verlagsgesellschaft mbH
Deeler Straße 21-23 · 41569 Rommerskirchen
Fax 02183/417-797 · ralf.thielen@image-text.de

K&F



Befestigungs- Lager und Dichtungstechnik

Inhaber:
Joh. Fiedler

- Schrauben
- Wälzlagertechnik
- Dichtungstechnik
- Dübel
- Normteile
- Sonderanfertigungen
- Maritimzubehör

Richard-Seiffert-Straße 22 · 51469 Bergisch Gladbach
Tel.: (0 22 02) 96 49 90 · Fax: (0 22 02) 96 49 92
www.kf-befestigungstechnik.de



Kompetenz in Stahl

www.ptpost.de

JETZT ÜBER
23.000 m²
LAGERFLÄCHE

Lise-Meitner-Straße 4
40764 Langenfeld
Tel. 02173/9785-0

Fax 02173/9785-85
info@ptpost.de
www.ptpost.de

■ STAHL
■ RÖHREN
■ BAUEISEN

PT POST
Eisenhandel

Partner des Metallbauer-Handwerks



Stahl, Betonstahl, Befestigungstechnik.
www.rotlaender-stahl.de

ROTTLÄNDER
Stahlhandel

Gebr. Rottländer GmbH & Co. KG – Ehreshoven 9 – 51766 Engelskirchen
Tel. 02263 87-0 • Fax 02263 87-30 • info@rotlaender-stahl.de
Ein Unternehmen der Drösser Gruppe

VERZINKEREI FREUDENBERG

Qualität · Flexibilität · Service

in Freudenberg verzinkt

- Korrosionsschutz ohne Schwachstellen
- Beratung vor Ort
- Qualitätsstark verzinken
- kurze Lieferzeiten
- eigener Fuhrpark
- im Bedarfsfall Wartetermine
- auch für den individuellen Bedarf
- Montagefertige Direktanlieferung Baustelle
- Kesselabmessungen 9500 x 1800 x 3000

**VERZINKEREI
FREUDENBERG
GMBH**

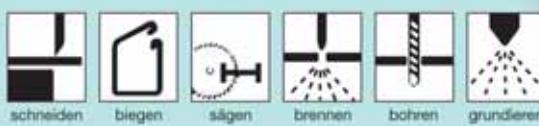
Asdorfer Str. 138 · 57258 Freudenberg
Telefon (0 27 34)27 36-0
Fax (0 27 34)27 36 36
www.verzinkerei-freudenberg.de
info@verzinkerei-freudenberg.de



EISENHANDEL KÜPPERSTEG

Spezialprofile

Breitflach- und Bandstahl
Grob-, Mittel- und Belagbleche
Feinbleche, verzinkte Bleche, Lochbleche
Quadrat- und Rechteckrohre
RP-Rohre
Konstruktions-Geländerrohre, Bogen
Gas- und Siederohre
Baustahlmatte
Formstahl
U-Stahl und Betonstahl
Breitflanschräger
Stabstahl, Flachstahl
Rund- und Vierkantstahl, Blankstahl
Winkel, T- und U-Stahl
Anarbeitungen



51371 Leverkusen • Overfeldweg 36 – Postfach 100364 • 51303 Leverkusen
Telefon: 02 14/6 40 95 • Fax: 02 14/6 40 97 • Internet: www.eisen-kueppersteg.de

Flexibler Einsatz von 400-Euro-Kräften wird möglich

Im Rahmen der Arbeitszeitflexibilisierung wird von Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbart, dass für Zeiten einer Freistellung von der Arbeitsleistung Arbeitsentgelt fällig ist, das mit einer vor oder nach diesen Zeiten erbrachten Arbeitsleistung erzielt wird. Es erfolgt somit bei diesen Arbeitszeitregelungen bei schwankender Arbeitszeit regelmäßig ein Ausgleich im Arbeitszeitkonto.

Flexible Arbeitszeitregelungen sind nunmehr auch im Rahmen einer versicherungsfreien geringfügig entlohnten Beschäftigung möglich. Zu beachten ist, dass das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt im Durchschnitt einer Jahresbetrachtung 400 Euro nicht übersteigen darf (bei durchgehender Beschäftigung 4.800 Euro im Jahr – nicht Kalenderjahr). Darüber hinaus ist zu beachten, dass das aus dem Zeitguthaben abzuleitende Arbeitsentgelt auch innerhalb der Jahresfrist abgebaut werden muss.

Für die Ermittlung dieses Durchschnittsbetrages finden dieselben Grundsätze Anwendung, die für die Schätzung des Jahresarbeitsentgelts in der Krankenversicherung bei schwankenden Bezügen gelten. Dabei sind die sich aus einem Zeitguthaben abzuleitenden Ansprüche auf bereits erarbeitetes Arbeitsentgelt zu berücksichtigen. Dem-



zufolge darf das durchschnittliche monatliche Arbeitsentgelt in einem Jahr (12 Monate) unter Berücksichtigung des zum Ende des Jahres in einem Zeitguthaben enthaltenen, bereits erarbeiteten, Arbeitsentgeltanspruchs die entgeltliche Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigen.

Flexible Arbeitszeitregelungen für geringfügig Beschäftigte müssen neben dem Aufbau von Zeitguthaben auch deren tatsächlichen Abbau ermöglichen. Ist der Abbau eines Zeitguthabens von vornherein nicht beabsichtigt, ist die Arbeitszeitvereinbarung sozialversicherungsrechtlich irrelevant.

Im Zusammenhang mit der sonstigen flexiblen Arbeitzeitregelung ist zu beachten, dass bei einer Freistellung von der Arbeitsleistung unter Fortzahlung eines verstetigten Arbeitsentgelts maximal bis zu einem Monat eine Beschäftigung begründet und Arbeitzeitguthaben für die Ermittlung des regelmäßigen Arbeitsentgelts zu

berücksichtigen ist. Bei Freistellungen von mehr als einem Monat ist somit für den Fortbestand des Beschäftigungsverhältnisses in der Freistellungsphase eine Wertguthabenvereinbarung erforderlich, die an weitere Voraussetzungen geknüpft ist.

Beispiel: Einstellung eines Arbeitnehmers zum 1. April 2009 mit einem verstetigten Arbeitsentgelt von 400 Euro im Monat. Dafür verpflichtet sich der Arbeitnehmer im Jahr (12 Monate) 480 Stunden zu arbeiten. Der Arbeitseinsatz soll flexibel erfolgen, wobei die Zeit einer Freistellung aufgrund bereits im Vorfeld erbrachter Arbeitsleistung längstens für einen Monat erfolgen soll.

Es handelt sich um eine geringfügig entlohnte Beschäftigung. Unabhängig von der tatsächlich erbrachten Arbeitsleistung zahlt der Arbeitgeber die monatlichen Abgaben an die Minijob-Zentrale von 400 Euro.

Für weitergehende Informationen steht das von den Spartenorganisationen der Sozialversicherung erarbeitete Rundschreiben zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen vom 31. März 2009 unter www.handwerk-direkt.de im Mitgliederbereich unter dem Stichwort „Sozialrecht“ zum Download zur Verfügung. ♦

FISCHER
AKKUMULATORENTECHNIK

SICHERHEITSELEKTRONIK
VEUCHTEN & ZUHINDE

IHR KOMPETENTER PARTNER FÜR
SICHERHEITSBELEUCHTUNG

Fordern Sie jetzt unseren
neuen Leuchtenkatalog an unter
www.zentralbatterie.de/katalog

FISCHER
■ AKKUMULATORENTECHNIK

Lasthebetechnik ■ Sicherheitstechnik ■ Service
Telefon 02137 7894-0 Telefax 02137 7894-40

Lossprechung der neuen Tischlergesellen



Es war eine wunderschöne Veranstaltung an diesem wunderschönen Sommertag im Industriegebiet Klause bei der Firma Holz Richter. Denn hier wurde die diesjährige Lossprechungsfeier von 54 Junggesellen der Tischlerinnung Bergisches Land aus dem Oberbergischen

Kreis, dem Rheinisch-Bergischen Kreis

und der Stadt Leverkusen gefeiert. Die Junggesellinnen und Junggesellen waren mit Eltern und Freunden zu dieser Feier erschienen, um dann aus den Händen von Obermeister Culmann ihre Zeugnisse zu empfangen.

Wie hoch das Ausbildungsniveau tatsächlich ist, davon konnten sich die Besucher an diesem

Tag und den Tagen davor selbst überzeugen. Die besten Gesellenstücke aus dem Wettbewerb „Die gute Form“ waren bei Holz Richter ausgestellt. Darüber freute sich auch Hausherr Dr. Markus Richter, der das qualitativ hochwertige Niveau lobte und sich auch über viele Besucher zur Begutachtung der Stücke in seiner Ausstellungshalle freute. Sieger der „Guten Form“ wurde Julian Steeger aus Ber-

gisch Gladbach vom Ausbildungsbetrieb Bruno Janvier und Uwe Link aus Bergisch Gladbach mit einem elegant geschwungenen Sideboard aus Olivenholz.

Auf Platz 2 des Wettbewerbs kam Manuel Rolland aus Morsbach, Ausbildungsbetrieb Helmut und Andreas Wirth, Morsbach, Dritter wurde Mark Zweibäumer aus Kürten von der Firma Schmalenbach Design GmbH, Gummersbach. Und als Jahrgangsbester Auszubildender wurde Martin Kintscher, Ausbildungsbetrieb Rainer Peckhaus, Leverkusen, aus Burscheid geehrt.

Ein großer Dank nochmals an die Ausbildungsbetriebe und die besten Wünsche für die Zukunft jedes einzelnen losgesprochenen Junggesellen. ♦



Ihre Tischlermeisterbetriebe

**RENNER TISCHLEREI
SICHERHEITSTECHNIK**
Fenster und Türen & Einbruchschutz
Info 022 65 - 99 02 57 · 51580 Reichshof
www.tischlerei-renner.de

FEIN SCHNITT® Präzision in Holz
CAD Kompetenz seit 15 Jahren
CNC Sachverständ seit 10 Jahren
Ihr Tischler für... morgen!
Dammstraße 1
51376 Leichlingen
(Rhein) 0214 / 653558

TREPPE MEISTER®
platz
Das Original

Renovierungen von A-Z
Betriebsweg 5
51645 Gummersbach
Tel.: 0 22 61 / 7 79 60
Fax: 0 22 61 / 7 58 54
www.platz-treppen.de
platz-treppenbau@t-online.de

CHRISTOPH MINK
Schreinermeister · Restaurator im Tischler-Handwerk

Schreinerei · Möbelanfertigung
Restaurierungsarbeiten
Innenausbau · Treppen
Bauelemente · Sonnenschutzanlagen
Bestattungen

Gustav-Schmidt-Straße 9
51766 Engelskirchen-Osberghausen
Telefon: (0 22 62) 25 37
Telefax: (0 22 62) 65 92
E-Mail: christoph-mink@t-online.de

Ihre Tischlermeisterbetriebe



Culmann Restaurierung

Restaurierungsmeister
für historische Möbel
und Holzobjekte

Wilhelm-Klein-Straße 16
51427 Bg.Gldb.-Refrath **(0 22 04) 6 29 50**

Von Profis für Profis



Feldstr. 12
51469 Bergisch Gladbach
Fon: 0 22 02/10 82 97
Fax: 0 22 02/10 82 99
info@tischlerei-cetra.de · www.tischlerei-cetra.de
Möbel · Türen · Fenster · Treppen · Innenausbau

Cetra
Tischlerei

GmbH
kreativ · flexibel · zuverlässig

Umfassendes Sortiment, fachmännische
Beratung, professioneller Service:
Wir verstehen Ihr Handwerk.

Otto-Hahn-Straße 11 | 42369 Wuppertal
Tel.: 02 02 - 2 55 14-0 | www.matthey-gmbh.de
Öffnungszeiten:
Mo. – Fr. 7.30–16.45 Uhr | Sa. 8.30–13.00 Uhr

MATTHEY
Das ProfiCenter

Wir sind ein starkes Team!



- ➔ Vollsortiment Platten, Türen, Schnittholz, Böden, Holzbau, Gartenholz und -möbel
- ➔ 40.000 m² Betriebsfläche, davon 30.000 m² Hallen
- ➔ 20 eigene Fahrzeuge, 4 mit Ladekran, 24/48h-Lieferservice

Holz Richter

Partner des Handwerks



Schmiedeweg 1 · 51789 Lindlar
Tel 02266/4735-18 · Fax 02266/4735-77
www.holz-richter.de · info@holz-richter.de



Ostermann

An allen Ecken und Kanten

Ihr zuverlässiger Lieferant für Artikel rund um das Schreinerhandwerk

Rudolf Ostermann GmbH · Schlavenhorst 85 · 46395 Bocholt · Tel. +49 (0) 2871 / 2550-0 · Fax +49 (0) 2871 / 2550-30 · verkauf@ostermann.eu · www.ostermann.eu

Becher GmbH & Co. KG Holzhandlung

Schnittholz
Platten
Paneele
Türen

Parkett
Laminat
Leimholz
Bauelemente

Lichtsysteme
Konstruktionsholz
Holz im Garten
Zuschnitte

Hugo-Junkers-Str. 13-15
50739 Köln
Tel. 02 21/95 74 36-0
Fax 02 11/95 74 36-50

Hanns-Martin-Schleyer-Str. 2-10
51503 Rösrath
Tel. 0 22 05/92 44-0
Fax 0 22 05/92 44-50

HOLZ KOMMT VON
BECHER

Partner der Tischler-Innung

Ihre Partner im Maler- und Lackierer-Handwerk

Stephan Reimann

Maler- und Lackierermeister
Heidkämper Straße 49a
51469 Bergisch Gladbach

Exklusive Natur-Wandbeschichtung aus Baumwolle

Wie sind VertreterInnen der Firma Schilder für den Rheinisch-Bergischen Kreis

Anstrich · Lackierung · Tapetierung · Fassadenanstrich · Dach · Maltechnik
Tel.: (0 22 02) 25 89 60 · E-Mail: info@schoen-bunt.de · www.schoen-bunt.de



Malerbetrieb Björn Klaucke

Gladbacher Str. 37 · 51688 Wipperfürth
Tel.: (0 22 67) 45 85 · Fax: (0 22 67) 82 83 86
www.malerbetrieb-klaucke.de

Vollwärmeschutz mit kompetenter Beratung bzgl. Wärmedämmwerte, Fördermittel und Technischen Aufbauten - Innen- und Außenanstrich · Tapezier- und Lackierarbeiten jeder Art · Fußbodenverlegungen (z.B. PVC, Teppichboden, Objektboden, Laminat etc.) · Decoupage, Putze im Innen- und Außenbereich (Stuck) · Industrieanstrich · Fliesenverlegung




joachim schmitz
MALERFACHBETRIEB

Maler- und Lackierarbeiten
Stuckarbeiten · Bodenbelagsarbeiten
Trocken- und Akustikbau · Stahlbau

Bensberger Straße 171 · 51469 Bergisch Gladbach
Tel. 0 22 02/45 80 51 · Fax 0 22 02/96 01 04
Mobil 0163/793 79 79 · schmitz.schmitz@web.de

Der beste Platz für Ihre Anzeige.

Kontakt: Ralf Thielen 02183/417-829

Image Text Verlagsgesellschaft mbH
Deelener Straße 21-23 · 41569 Rommerskirchen
Fax 02183/417-797 · ralf.thielen@image-text.de



Broichhaus - Farben & Stoffe

MALERWERKSTÄTTE SEIT 1930 · INNENAUSSTATTUNG
INH. MANFRED BROICHHAUS + SABINE BROICHHAUS

51515 KÜRTEN · Bergstr. 169 · Tel. 0 22 68 / 72 93 · Fax 31 80
www.broichhaus.de · E-Mail: farbenundstoffe@broichhaus.de

Fassadenschutz und -gestaltung · Restaurierungen
Historische Mal- und Putztechniken · Isolierputze · Wärmedämmung
Hochdruckreinigung · Fugenabdichtung · Exklusive Raumgestaltung
Stuckarbeiten · Vergoldungen · Fußbodenverlegung und -reinigung
Wandbeläge · Gardinen · Dekorations- und Möbelstoffe
Lichtschutzanlagen · Einrichtungsaccessoires

Das neue Logistik-Konzept

Wir bringen Farbe

Farben Traudt GmbH
Schanzenstraße 9 · 51063 Köln
Telefon (02 21) 96 27 3 - 0
Telefax (02 21) 96 27 3 - 18
vertrieb@traudt.de · www.traudt.de

Peter-Joseph-Lenné-Str. 9 · 51377 Leverkusen
Telefon (02 14) 85 50 1 - 0
Telefax (02 14) 85 50 1 - 18
leverkusen@traudt.de

Norbertstraße 10 · 42655 Solingen
Telefon (02 12) 22 13 7 - 0
Telefax (02 12) 22 13 7 - 18
solingen@traudt.de

Ein Unternehmen der CONPART Gruppe



Vergessen Sie Ihr Lager:

Mit unseren Mietanhängern sind Ihre Baustellen optimal versorgt.
Alles drin, was Sie brauchen, denn wir füllen täglich auf.
Endlich Klarheit über Materialverbrauch pro Baustelle.


TRAUDT
...die Einkaufsquellen
für das verarbeitende Handwerk



Nach mehrjähriger Fachausbildung zum Maler und Lackierer sowie zum Bauten- und Objektbeschichter war es letzten Samstag dann endlich soweit; 47 frischgebackene Gesellen, darunter auch acht junge Damen, bekamen im Rahmen der Losprechungsfeier der Maler und Lackiererinnung Bergisches Land im Beisein von zahlreichen Freunden und Verwandten ihren Gesellenbrief überreicht.

Obermeister Willi T. Reitz eröffnete die am Samstag, den 27.6.2009 um 11:00 beginnende Feierstunde mit der Begrüßung zahlreicher Ehrengäste und Kollegen, oder, wie Willi Reitz es treffend ausdrückte, Freunde der Innung und des Handwerks. Unter ihnen auch Erika Stötzl, Frau des jüngst verstorbenen Lehrers am Berufskolleg Opladen und langjährigem Mitglied des Prüfausschusses, Peter Stötzl, dem im Rahmen der Feierstunde gedacht wurde.

In seiner Rede schlug Reitz einen mit einem Zitat von So-

krates über die Defizite der damaligen Jugend beginnenden Bogen, zog Parallelen zur heutigen öffentlichen Meinung und verwies auf den hohen Stellenwert eines Fach-Handwerkers in Zeiten von Massenentlassungen. Besonders betonte er mit sichtbarer Freude und Stolz das seit Jahren beste Prüfergebnis der Gesellenprüfung 2009.

Die beste Leistung mit jeweils „sehr gut“ in Fertigkeit und Kenntnis erzielte dabei Christian Richter aus Wermelskirchen. Er wurde ebenso wie sein Ausbildungsbetrieb „Der Maler Scheithauer“ GmbH, Wermelskirchen, mit einer Urkunde sowie einem Bestpreis der Innung für diese herausragende Leistung ausgezeichnet.

Weitere Auszeichnungen erhielten Yvonne Schnier (Ausbildungsbetrieb „Der Maler Scheithauer“ GmbH, Wermelskirchen) und Natascha Schmitz (Ausbildungsbetrieb Bernd Fahlenbach, Leverkusen) für Führung und Gestaltung der besten Berichtshefte.



Insgesamt lagen Fünf Ergebnisse der Maler und Lackierer bei 2/2 und besser; nur Einer bestand die Prüfung leider nicht.

Ein Auswertefehler hätte fast dazu geführt, dass ein weiterer Auszubildender durch die Abschlussprüfung gefallen wäre, dank seiner Initiative wurden die Unterlagen erneut geprüft, so dass auch diesem jungen Mann nun der Gesellenbrief ausgehändigt werden kann.

Ebenfalls bestanden auch alle 6 Bauten- und Objektbeschichter die diesjährige Abschlussprüfung. Der Beste, Gökhan Demir (Ausbildungsbetrieb Malermeister Duske GmbH aus Bergisch Gladbach) mit der Gesamtnote 2/2, wird seine Ausbildung zum Maler und Lackierer im nächsten Jahr komplettieren.

Auch Kreishandwerksmeister Bert Emundts sowie Vertreter der Berufskolleg Bergisch Gladbach und Opladen beglückwünschten die Prüflinge in ihren anschließenden Grußworten und beton-

ten ihre Freude und auch Stolz über das hervorragende Prüfergebnis, bevor Obermeister Reitz und Prüfungsvorsitzender Ludwig Blocksiepen unter donnern dem Applaus der Gäste die Gesellenbriefe verteilten.

Im Anschluss an die Feierstunde wurden die Prüflinge mit ihren Gästen zum Sommerfest der Maler- und Lackiererinnung eingeladen. Die insgesamt rund 160 Gäste ließen es sich bei allerlei Leckereien vom Grill und frisch gezapftem Kölsch bis weit in den Nachmittag hinein sichtbar gut gehen und auch das unbeständige Wetter konnte die allenthalb gute Stimmung nicht trüben.

Ein Grund hierfür mag auch die von den langjährigen Sponsoren u.a VR-Bank, Maler-Einkauf-Genossenschaft, Sonnen-Herzog, Brillux und IKK Nordrhein wieder mit attraktiven Preisen bestückte Tombola gewesen sein, bei der die XXL Regenschirme mit zu den begehrtesten Gewinnen wurden. ♦

Maler- und Lackiererinnung Bergisches Land



**Malermeister
Olaf Albrecht**

*Wir bringen
Farbe ins Spiel!*

Kalkberg 6 · 51545 Waldbröl
Tel.: (02291) 4680 · Fax (02291) 5968
email: info@malermeister-albrecht.de
Internet: www.malermeister-albrecht.de

- Maler- und Lackierarbeiten
- Bodenverlegung
- Verglasungen
- Fassadenbeschichtung
- Vollwärmeschutz



E. Dahl Inh. S. W. Dahl Malermeister und Dipl. Designer
Klutstein 28, Bergisch Gladbach Tel. 02202 / 3 11 48
Ausführung sämtlicher Maler- und Lackierarbeiten
Fassadeninstandsetzung und Denkmalschutz, dekorative
Wandgestaltung, Tapeten, Teppiche und Bodenbeläge

DAHL MALER SEIT 1958

MALERBETRIEB

Manfred Röttgen

Unterbüschem 64 · 51789 Lindlar (Hartegasse)
Tel (0 22 66) 13 84 · Fax (0 22 66) 4 47 86
Mobil (01 72) 8 10 89 63 · maler.roettgen@t-online.de

**Fachbetrieb für
Maler- und Lackierarbeiten
Bodenbelagsarbeiten
Wärmedämmung
Fliesenarbeiten
Innen- und Außenputz**

Denk mal farbig! Hochwertige Malerarbeiten für Ihre LebensRäume!

Maler Spiller
Malerarbeiten mit Stil

Maler- und Lackierermeister Hans-Joachim Spiller
Großfastenrath 3a
51688 Wipperfürth

Tel. 02269 / 7567
Fax. 02269 / 7997

Moderne
Raumgestaltung
Bodenverlegearbeiten
Fassadensanierung
Trockenausbau
Unser komplettes
Leistungsspektrum
finden Sie im Internet unter
www.maler-spiller.de

· INNENANSTRICH
· AUSSENANSTRICH
· FUSSBODEN-
VERLEGUNG
· WÄRMEDÄMMUNG
· VERGLASUNG
· TAPEZIERARBEITEN

MALERMEISTER KLAUS ZAPP
Eckenhagener Str. 8
51580 Reichshof
Tel.: (0 22 65) 83 26
Fax: (0 22 65) 89 96
Das Zeichen für Qualität
www.klauszapp.de

Bernd Zemke, Malermeister

Individuelle Ausführung aller
Maler-, Anstrich- und Tapezierarbeiten
SOTANO-Kellersanierungsfachbetrieb

Auf dem Ufer 4 · 51643 Gummersbach-Strombach
Telefon: (0 22 61) 6 33 28 · Telefax: (0 22 61) 6 33 28



Ihr Groß- und Einzelhandel Partner für das Handwerk im Bergischen-Land



**Farben, Lacke, Tapeten • Bodenbeläge,
Parkett • Werkzeuge • Maschinenverleih
Dekoration • Sonnenschutz**

GSG Farben

Albert-Einstein-Straße 11
51674 Wiehl (Bornig-Ost)
Telefon (0 22 61) 99 06-00
Telefax (0 22 61) 99 06-40/41
Internet: <http://www.gsg-farben.de>
e-mail: info@gsg-farben.de

*Individuelle Raumgestaltung
WOHN-ART*

Goldener Meisterbrief

- » **Heribert Becker**
Köln-Weiß, Bäckerinnung

29.7.2009

Arbeitnehmerjubiläen

40 Jahre

- » **Monika Himperich**
Metzgerei Himperich, Bergisch Gladbach, Fleischerinnung

1.7.2009

30 Jahre

- » **Wilhelm Clasen**
Ceranski GmbH, Bergisch Gladbach,
Maler- und Lackiererinnung
» **Johannes Rütsch**
Ceranski GmbH, Bergisch Gladbach,
Maler- und Lackiererinnung

1.8.2009

25 Jahre

- » **Frank Biwo**
Ceranski GmbH, Bergisch Gladbach,
Maler- und Lackiererinnung

1.8.2009

Runde Geburtstage

- » **Heinz Platz** 9.8.2009
Ehrenobermeister der Tischlerinnung
» **Adalbert Schöpe** 13.8.2009
ehem. Obermeister der Innung für Raumausstatter
und Bekleidungshandwerke
» **Heinz Jürgen Schmitt** 14.8.2009
ehem. Vorstandsmitglied der Baugewerksinnung
» **Wilhelm Pütz** 14.8.2009
Ehrenobermeister der Bäckerinnung
» **Bernd Fleschenberg** 15.8.2009
ehem. stellv. Obermeister der Fleischerinnung
» **Jörg von Polheim** 21.8.2009
Vorstandsmitglied der Bäckerinnung
» **Hermann Josef Braun** 7.9.2009
Lehrlingswart der Kraftfahrzeugginnung
» **Norbert Müller** 22.9.2009
Vorstandsmitglied der Bäckerinnung
» **Bernd Hildebrandt jr.** 23.9.2009
Vorstandsmitglied der Kraftfahrzeugginnung
» **Gisela Schätmüller** 27.9.2009
ehem. Vorstandsmitglied der Innung für Raumausstatter
und Bekleidungshandwerke
» **Wilhelm Tünnermann** 27.9.2009
Ehrenobermeister der Innung für Metalltechnik
» **Bernd Kloppenburg** 29.9.2009
stellv. Obermeister der Tischlerinnung

100 Jahre

- » **Brüning Malerwerkstätte GmbH**
Gummersbach, Maler- und Lackiererinnung

15.9.2009

50 Jahre

- » **Willi Kramm**
Kürten, Innung für Raumausstatter und
Bekleidungshandwerke

26.8.2009

25 Jahre

- » **Rainer Hoster GmbH**
Overath, Innung für Sanitär- und Heizungstechnik

4.9.2009

Neue Innungsmitglieder

- » **Markus Horwath**
Rösrath, Innung für Sanitär- und Heizungstechnik

- » **Thomas Sternbeck**
Leichlingen, Elektroinnung
» **Haeger Wohnkultur GmbH**
Kürten, Tischlerinnung
» **Antonia Lo Grasso**
Waldbröl, Friseurinnung

- » **Dieter Müller**
Gummersbach, Innung für Sanitär- und Heizungstechnik
» **Diego Corli**
Kürten, Kraftfahrzeugginnung

- » **Sebastian und Christian Kremer**
Bergisch Gladbach, Baugewerksinnung
» **Hair-Creation E & F GmbH**
Leverkusen, Friseurinnung

- » **Kathrin Neumann**
Leverkusen, Friseurinnung
» **Dörpinghaus GmbH**
Wipperfürth, Innung für Sanitär- und Heizungstechnik

50 Jahre

60 Jahre

50 Jahre

40 Jahre

75 Jahre

80 Jahre

55 Jahre

50 Jahre

60 Jahre

50 Jahre

40 Jahre

75 Jahre

80 Jahre

55 Jahre

Rufen Sie uns an – wir setzen uns für Sie ein!



kellner
Elektrotechnik



- Reparatur-Schnelldienst
- Klein- und Großgeräte-Reparatur
- Elektroinstallationen von:
Klima-Anlagen Heizungsanlagen
Gewerbeanlagen Alt- und Neubauten
- Antennenbau
- instabus® -System

Ölbachstraße 11a · 51381 Leverkusen (Berg. Neukirchen)

Tel.: (0 21 71) 3 07 04 · Fax: (0 21 71) 3 10 78

www.kellner-elekrotechnik.de

Urkunden für Jahresbeste 2009

Nachstehende Prüflinge haben die Gesellenprüfung als Jahresbeste 2009 abgeschlossen. Aufgrund dieser hervorragenden Leistungen und als besondere Anerkennung werden die Prüflinge mit

einer Ehrenurkunde der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land ausgezeichnet.

Herzlichen Glückwunsch!

Ausbildungsberuf	Jahresbeste/r	Ausbildungsbetrieb	Ausbildungsort
Bäcker	Fabian Sahler	Bäckerei Gerold Eilers GmbH	Bergisch Gladbach
Fachverk. NMH (Bäckerei)	Jasmin Watzke	Gerhard Bremicker	Radevormwald
Fliesen-, Platten- und Mosaikleger	Christian Breitkreuz	CON GmbH	Leverkusen
Elektroniker	Christoph Lanfermann	Michael Söntgerath	Kürten
Fleischer	Matthias Molitor	Werner Molitor	Kürten
Fachverk. NMH (Fleischerei)	Gabrielle Hunger	Petz Märkte GmbH	Wissen
Friseur	Sonia Nigro	Margit Schwarz	Wipperfürth
Kraftfahrzeugmechatroniker	Sebastian Röller	Kammann Automobile GmbH	Leverkusen
Maler- u. Lackierer	Chrsitian Richter	Der Maler Scheithauer GmbH	Wermelskirchen
Metallbauer	Patrick Schulz	Alfons und Andreas Berg OHG	Reichshof
Tischler	Martin Kintscher	Rainer Peckhaus	Leverkusen
Zimmerer	Julian Schiller	Axel Neumann	Nümbrecht

DER FIAT SCUDO. FÜR PROFIS MIT PROFIL.



- Laderaumvolumen bis zu 7 m³
- Nutzlast bis zu 1125 kg

Unser Angebot für Profis:

Scudo Kastenwagen Basis, 66 KW*

279,00 Euro mtl. Leasingrate (inkl. MwSt.)

0,00 Euro Anzahlung

Laufzeit 36 Monate bei jährl. Laufleistung 15.000 km

df5/09

Abb. enthält Sonderausstattung.

*Kraftstoff: Diesel, -verbrauch: 7,2 l / 100km kombiniert nach RL 80/1268/EWG

Ihr Fiat Professional Händler:

**AUTOHAUS
WURTH GMBH**
Gewerbegebiet Windhagen-West

Bunsenstraße 4
51647 Gummersbach

Fon 0 2261/7 89 16-0
Fax 0 2261/7 89 16-66

info@autohaus-wurth.de
www.autohaus-wurth.de



HOLZBAU LANGENDORFF GmbH

- Holzprofile in allen Formen
- Gesimsprofile
- Spezialist für Denkmalpflege
- gepr. Restaurator im Zimmerer-Handwerk
- Lieferung nur an Fachfirmen

Auf der Ruhr 81 · 50999 Köln
Tel.: 0 22 36/6 27 52 · Fax: 0 22 36/3 13 36
info@holzbaulangendorff.de
www.HolzbauLangendorff.de



- Kaminöfen • Kamine • Kachelöfen
 - Schornsteine jeder Art • Feuerskulpturen
- Hafenstraße 3 - 5 · 51371 Leverkusen (Hitdorf)
Tel. 0 21 73/94 45-0 · Fax 0 21 73/94 45-45
www.kaminbau-engel.de

Modell:
HWAM MONET
mit Holzfach und Speckstein



Ausbilden - jetzt erst recht

Ausbilden ist heute für Ihren Betrieb wichtig! Ohne die Nachwuchskräfte von heute fehlen Ihnen morgen die **Fachkräfte**. Die Agentur für Arbeit vermittelt Ihnen die geeigneten Bewerber/innen.

Agentur für Arbeit Bergisch Gladbach
Bensberger Str. 85 · 51465 Bergisch Gladbach
Tel.: 01801 66 44 66

(Entgelt entsprechend der Preisliste Ihres Teilnehmernetzbetreibers)

E-mail: BergischGladbach.Arbeitgeber@arbeitsagentur.de



Bundesagentur für Arbeit

KREISHANDWERKERSCHAFT

Bergisches Land

21.8.2009, 19.00 Uhr

Jahresessen der Innung für Metalltechnik,
Restaurant „Die Tenne“, 51789 Lindlar-Vossbruch

24.8.2009, 8.30 – 16.30 Uhr

Wiederholungskurs in Erste-Hilfe (*Auffrischungskurs*) der Friseurinnung

25.8.2009, 15.00 Uhr

Innungsversammlung der Maler und Lackiererinnung,
Brauhaus, Hindenburgstr. 15, 51643 Gummersbach

25.8.2009, 18.00 Uhr

Lossprechungsfeier der Baugewerksinnung

27.8.2009, 18.00 Uhr

Vorstandssitzung der Dachdeckerinnung

2.9.2009, 15.00 – 17.00 Uhr

Hygieneschulung der Bäcker- und Fleischerinnung, Ratssaal der Stadt Gummersbach, Rathausplatz 1, 51643 Gummersbach

5.9.2009, 15.00 Uhr

Altmeistertreffen der Maler und Lackiererinnung,
„Altbrücker Mühle“, Olper Str. 69, 51491 Overath-Untereschbach

7.9.2009, 18.00 Uhr

Vorstandssitzung der Innung für Sanitär- und Heizungstechnik

11.9.2009

Seminar der Elektroinnung: „Unternehmermodell BG“

23.9.2009, 15.00 – 17.00 Uhr

Hygieneschulung der Bäcker- und Fleischerinnung,
Kolpinghaus Hückeswagen, Islandstraße 54, 42499 Hückeswagen

24.9.2009

Vortrag der Maler und Lackiererinnung: „Als Berlin Hauptstadt wurde – Städtebauliche Entwicklung einer Metropole“, „Haus des Malers“, Halstenbachstr. 3 a, 51645 Gummersbach

26./27.9.2009

Innungsfahrt der Innung für Informationstechnik

29.9.2009

Werksbesichtigung, Unternehmerfrauen im Handwerk

5./6.10.2009, 8.30 – 16.00 Uhr

Erste-Hilfe-Kurs

7.10.2009, 18.00 Uhr

Vorstandssitzung der Dachdeckerinnung

8.10.2009, 15.00 – 17.00 Uhr

Hygieneschulung der Bäcker- und Fleischerinnung, Ratssaal der Stadt Gummersbach, Rathausplatz 1, 51643 Gummersbach

29./31.10.2009

Innungsfahrt der Maler- und Lackiererinnung

2.11.2009, 18.00 Uhr

Vorstandssitzung der Innung für Sanitär- und Heizungstechnik

24.11.2009, 18.00 Uhr

Vorstandssitzung der Dachdeckerinnung

HINWEIS: Termine ohne genannten Veranstaltungsort finden im Gebäude der Kreishandwerkerschaft, Altenberger-Dom-Straße 200, 51467 Bergisch Gladbach-Schildgen, statt.



Mit Energie und Leistung fürs Handwerk



Ihre Versorgungsunternehmen im Bergischen Land

- ▶ **Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG** (0 21 4) 86 61 - 0
in Leverkusen Strom, Gas, Wasser + Fernwärme
- ▶ **Bergische Energie- und Wasser-GmbH Wipperfürth** (0 22 67) 68 6-0
in Wermelskirchen Gas, Wasser + Strom – in Kürten Gas-Versorgung
- ▶ **Bergische Licht-, Kraft- und Wasserwerke (BELKAW) GmbH** (0 22 02) 16-0
in Berg. Gladbach Gas, Wasser + Strom – in Odenthal Gas + Strom – in Burscheid, Leichlingen und Kürten Strom
- ▶ **Stadtwerke Leichlingen GmbH** (0 21 75) 97 7-0
in Leichlingen mit Gas + Wasser
- ▶ **AggerEnergie GmbH** (0 22 61) 30 03-4 28
in Overath Gas-Versorgung
in Overath Strom-Versorgung (0 80 0) 9 76 44 40
- ▶ **RheinEnergie** (0 21) 17 8-0
Rösraeth Strom + Gas



Wenn es das gäbe,
können Sie es bei uns leasen.

 Kreissparkasse
Köln

 Sparkasse
Leverkusen

Autos, Maschinen und Computer zu leasen, ist heute ganz normal. Wenn Ihr Leasingwunsch etwas ungewöhnlicher ausfällt: Wir lassen Ihre Investitionsideen lebendig werden. Lernen Sie unser Angebot in einem persönlichen Gespräch mit unseren Leasing-Fachberatern kennen. Weitere Informationen und Leasingangebote erhalten Sie in Ihrer Geschäftsstelle oder im Internet unter www.ksk-koeln.de bzw. unter www.sparkasse-lev.de. Wir beraten Sie gerne. **Wenn's um Geld geht – Kreissparkasse Köln, Sparkasse Leverkusen.**